

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

und der Beteiligung der Naturschutzverbände gem. § 63 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet "Eichen- und Buchenwälder der Göhrde", Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 72

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
1	<u>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lüneburg, 13.06.2018</u> a) Teilgebiet 2 - Röthen Mitte – Das Teilgebiet 2 des geplanten Naturschutzgebietes liegt nördlich der Landesstraße „L 253“ zwischen ca. „Abs. 70 / Stat. 7500“ (Str. km 17, 754) und „Abs. 70 / Stat. 7670“ (Str. km 17, 924) der Landesstraße südwestlich der Ortschaft „Göhrde“. Maßnahmen hinsichtlich der Verkehrssicherung und Unterhaltung im Zuge der „L 253“ müssen weiterhin gewährleistet sein. Entsprechende Freistellungen hierzu in § 4 (2) des Verordnungsentwurfes.	a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gem. § 4 (2) 3 a). sind freigestellt: „Maßnahmen zur Verkehrssicherung und der Gefahrenabwehr oder die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten“. Hier bleibt auch zumindest eine Anzeigepflicht erforderlich, weil sich entlang der Straßen und Wege Altbäume bzw. Alleebäume befinden, die für die wertgebenden Käferarten von besonderer Bedeutung sind. Siehe hierzu auch der Meldevorschlag des MU (Kennziffer 246).
1	b) Teilgebiet 3 – Wälder am Jagdschloss Göhrde – Das Teilgebiet 3 des geplanten Naturschutzgebietes liegt zum Teil beidseitig auf nordöstlicher und südwestlicher Seite der Bundesstraße „B 216“ zwischen ca. „Abs. 130 / Stat. 3865“ (Str. km 33, 277) und „Abs. 150 / Stat. 1960“ (Str. km 36, 578) der Bundesstraße in der Gemarkung „Göhrde“. Maßnahmen hinsichtlich der Verkehrssicherung und Unterhaltung im Zuge der „B 216“ müssen weiterhin	b) siehe Antwort zu a)

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	gewährleistet sein. Entsprechende Freistellungen hierzu in § 4 (2) des Verordnungsentwurfes.	
2	<u>Avacon, 25.06.2018, Lfd. Nr.: PAP-ID: 582428</u> a) Die Naturschutzgebietsverordnung „Eichen und Buchenwälder in der Göhrde“ befindet sich im Schutzbereich unserer Fernmeldeleitungen. Bei Einhaltung der aufgeführten Hinweise bestehen gegen Ihre Planung keine Bedenken. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen jedoch unserer erneuten Zustimmungen. Wie bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Sicherstellung des FFH-Gebietes in Form einer Ausweisung als Naturschutzgebiet stellt keine Planung im engeren Sinne dar, sondern es wird über das hiermit näher beschriebene Gebiet eine Rechtsverordnung erlassen. In diesem Verfahren wird nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eine öffentliche Auslegung durchgeführt, in der jedermann seine Anregungen und Bedenken binnen einer Frist äußern kann. Diese Auslegung wird durch die Samtgemeinde eine Woche vor Beginn ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Alle Hinweise, Anregungen und Bedenken werden im Verfahren dokumentiert, gegeneinander abgewogen und so in die Verordnungsgebung eingebracht. Sofern die Avacon weitere Hinweise und Anregungen vorbringen möchte, kann sie dies fristgerecht im weiteren Verfahren während der öffentlichen Auslegung tun.
2	b) Für unser im Planungsgebiet befindliches Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,0 m, d.h. 1,5 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über dem Kabeln benötigen wir einen Schutzbereich von 1,0 m. Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen werden und keine Pfähle oder Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels hat höchste Bedeutung und ist damit in seinem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent	b) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verordnung zum Schutzgebiet hat keine Auswirkungen auf das dort vorhandene Fernmeldekabel, das im Gebiet quer durch den Wald etwa im Abstand von 4 km parallel zur B 216 von südöstlicher nach nordwestlicher Richtung verläuft und auch die Straße nach Himbergen kreuzt. Die Flächen des NSG befinden sich im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten. Sie hat im gemeindefreien Gebiet Göhrde die Funktion der Gemeinde und zeichnet gleichzeitig für die Bewirtschaftung der Flächen verantwortlich. Die hier genannten Leitungen dürften der Anstalt Niedersächsische Landesforsten daher bereits bekannt sein. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg wird dennoch über das hier befindliche Fernmeldekabel und die damit verbundenen Hinweise unterrichten. Die durch das Kabel gekreuzten Stra-

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Ferner dürfen im Schutzbereich unseres Kabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.	Benflächen befinden sich im Zuständigkeitsbereich der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, die ebenfalls bereits über das Vorhandensein der Leitung informiert sein müsste.
3	<u>NLWKN Lüneburg, 27.06.2018</u> a) die vorgesehene Unterschutzstellung als NSG begrüße ich aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich sehr. Zu dem vorgelegten Verordnungsentwurf nehme ich wie folgt Stellung und bitte, die nachstehenden Aspekte bei der Überarbeitung des Verordnungstextes und des Kartenentwurfs zu berücksichtigen. 1. Stellungnahme der Fachbehörde für Naturschutz Vorbemerkungen zum Geltungsbereich Die vorgesehene Unterschutzstellung soll drei bereits langjährig rechtskräftige Naturschutzgebiete ersetzen: • NSG „Breaser Grund“ (VO vom 10.04.1985) mit einer Größe von ca. 187 ha und • NSG „Kellerberg“ (VO vom 10.04.1985) mit einer Größe von ca. 80 ha; diese beiden NSG berücksichtigen die Ziele von Natura 2000 nicht, da sie vor dem Erlass der FFH-Richtlinie verordnet wurden. Insofern besteht hier Anpassungsbedarf an die neue Rechtssituation. Anders verhält es sich mit der Verordnung zum • NSG „Wälder und Altbaumbestände am Jagdschloss Gohrde“ (VO vom 17.07.2003) mit einer Größe von ca. 170 ha. Dieses NSG wurde explizit zur Umsetzung von Natura 2000 von der Bezirksregierung Lüneburg verordnet und setzt die Vorgaben der FFH-Richtlinie um. Auch die Tatsache, dass für die FFH-Anhang II-Arten keine Erhaltungsziele formuliert wurden, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, da diese Teilflächen	a) Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Verfahren wurde bereits frühzeitig auch auf Anregung der Anstalt Niedersächsischer Landesforsten eine Einheitlichkeit in den Bestimmungen und damit auch Bewirtschaftungsvorgaben für das gesamte FFH-Gebiet angestrebt. Daher hat der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft am 16.04.2018 beschlossen, dass die Verordnung „Wälder am Jagdschloss Gohrde“ mit in das Verfahren einbezogen und durch die neue Verordnung ersetzt werden soll. Dies ist auch aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll, weil die Verordnung zum NSG von 2003 keinerlei Beschreibung der Zielzustände der wertgebenden Wald-Lebensraumtypen und der dort vorhandenen signifikanten Käferarten enthält und daher den heutigen Anforderungen nicht mehr genügt. Sie erwähnt zwar die Lebensraumtypen (LRT) 9110 (Buchenwälder) und 9190 (Trockene Eichenwälder), beschreibt aber keine näheren Merkmale, die einen günstigen Erhaltungszustand dieser LRT ausmachen. Da diese aber die Grundlage für die Beurteilung möglicher Eingriffe und für die künftige Bewirtschaftungsplanung darstellen, genügt die alte NSG-Verordnung in dieser Form nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die Vorläuferverordnung war in diesem Fall auch nicht durch die Kreisgremien gegangen, sondern stammte noch direkt von der damaligen Bezirksregierung. Der Schwerpunkt dieses NSG liegt gemäß der FFH-Meldung auf dem Schutz historisch alter, naturnaher Wälder mit hohen Alt- und Totholzanteilen mit dem Fokus auf den Eichenwäldern mit Hirschkäfer und Eremit sowie auf Buchenwäldern. Konzentriert man sich auf dieses Schutzziel, so zeigt ein Vergleich der Bestimmungen hinsichtlich der Bewirtschaftung der Wälder zwischen der alten NSG-Verordnung „Wälder am Jagdschloss Gohrde“ und diesem Entwurf, dass die hiermit verbundenen Bestimmungen im Wesentlichen (siehe unten 1. bis 3)

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	des FFH-Gebietes keine bzw. minimale Bestände der beiden Käferarten aufweisen (vgl. LACZNY 2003, S. 21). Die Verordnung ist folglich vergleichbar den Verordnungen zum Gain, zum Luckauer Holz und zum Planken sowie den Verordnungen für die Obere Dummeniederung und das Schnegaer Mühlenbachtal, die allesamt von der Bezirksregierung zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten erlassen wurden und von Ihnen auch nicht mehr überarbeitet werden. Ich empfehle Ihnen daher dringend, die Fläche des seit 15 Jahren vorhandenen NSG „Wälder und Altbaumbestände am Jagdschloss Göhrde“ vollumfänglich aus dem geplanten NSG herauszunehmen. Sollten Sie an der bestehenden Abgrenzung festhalten wollen, halte ich es aus fachbehördlicher Sicht für unverzichtbar, dass das neue NSG mit seinen Regelungen nicht hinter denen des aufzuhebenden NSG zurückbleibt. Hierbei handelt es sich zwar um gegenüber dem Walderlass weitergehende Regelungen, diese sind jedoch nach dem Einführungserlass von MU/ML zum Leitfadenden Wald (vom 19.02.2018, AZ 22005_12_01_09-09) ausdrücklich dann zugelassen, wenn diese bereits Bestandteil der Vorläuferverordnung waren.	nicht hinter der früheren Verordnung zurückbleiben und daher auch mit der Änderung keine erhebliche Verschlechterung der Erhaltungszustände zu erwarten ist. Dies ist damit zu begründen, dass die Bestimmungen dieses Verordnungsentwurfes nicht nur aus dem Walderlass hervorgehen, sondern ergänzt werden um ausdrücklichen Quantifizierungen der Altholzbestände auf Grundlage der Waldbiotopkartierung von 2008 als Referenz und bereits bestehenden Verpflichtungen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten zur Umsetzung des LÖWE-Programmes. Um ggf. auch nicht in Einzelheiten hinter der früheren Verordnung hinsichtlich ihrer Bestimmtheit und Rechtssicherheit im Hinblick auf die Schutzziele zurückzubleiben, wurde diese mit dem hier vorliegenden Entwurf in allen Punkten verglichen. Aus diesem Vergleich ergeben sich zwischen beiden Verordnungen drei Unterschiede, aufgrund derer eine Verschlechterung mit der neuen Verordnung gem. Walderlass hätte vermutet werden können: 1. Ein Unterschied beider Verordnungen ist die aktuelle Zulassung der Beimischung von nicht lebensraumtypischen Baumarten in dem lt. Walderlass gegebenen, geringen Umfang. Dies ist nicht erheblich, weil die Flächeneigentümerin, die Anstalt Niedersächsische Landesforsten bereits durch den LÖWE-Erlass langfristig einer Waldentwicklung hin zur potentiell natürlichen Vegetation verpflichtet ist und damit, flankiert durch die in der Verordnung bereits enthaltenen Bestimmungen der Anteil von nicht lebensraumtypischen Baumarten im Gebiet langfristig auf ein absolutes Minimum sinken wird. 2. Ein weiterer Unterschied ist die Baumartenwahl bei künstlicher Verjüngung. Hier war vorher ausschließlich die Verwendung möglichst autochthoner Herkünfte des jeweiligen forstlichen Herkunftsgebietes zugelassen. Dies wird im aktuellen Verordnungsentwurf in § 4 Abs. 4 Nr. 1 h) ergänzt, da dies auch dem LOEWE-Erlass und auch der Bewirtschaftungsplanung von 2008 entspricht. Dieser Unterschied ist damit aufgehoben.

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		3. In der früheren Verordnung zu den Wäldern am Jagdschloss Göhrde war der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich untersagt. Hier heißt es: „Verboden: Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme des Aufstellens von Lockstofffallen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung der spätblühenden Traubenkirsche kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde zugelassen werden“. Eine Abweichung hiervon wäre im Rahmen einer Befreiung zu prüfen und damit bei einer Zulassung durch die Naturschutzbehörden möglich gewesen. Die in hiermit vorliegender Verordnung formulierte Zulassung des flächigen Einsatzes von Herbiziden und Fungiziden steht unter Anzeigevorbehalt und ist nur möglich, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen damit verbunden sind. Dies entspricht auch den Vorgaben des Walderlasses. Da die Anstalt Niedersächsische Landesforsten ohnehin dem LÖWE-Erlass und damit dem Prinzip des ökologischen Waldschutzes verpflichtet ist, kann dieser Unterschied als nicht erheblich bezeichnet werden. Damit ist gewährleistet, dass das neue NSG mit seinen Regelungen nicht hinter denen des aufzuhebenden NSG zurückbleibt.
3	b) Querbezüge zur vorgelegten forstlichen Bewirtschaftungsplanung Wie in der Begründung zur Verordnung angeführt, obliegt die Feinplanung der Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und der FFH-Anhang II-Käferarten der forstlichen Bewirtschaftungsplanung. Eine Kennzeichnung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher durch Sie in der Verordnungskarte nicht vorgesehen, findet sich jedoch bedauerlicherweise auch im aktuellen Entwurf des forstlichen Bewirtschaftungsplans nicht. In LACZNY (2003) sind Untersuchungen diverser Waldflächen auf Vorkommen von Eremit und Hirschkäfer dokumentiert und auch die wichtigsten Vorkommen benannt (vgl. S. 21). Somit sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten in diesem FFH-Gebiet bekannt, bisher aber nicht	b) Der Anregung wird gefolgt. Im Leitfaden zur Unterschutzstellung von Wald in Natura-2000-Gebieten steht auf S. 53 ausdrücklich: „Über den Schutz der definierten FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie hinaus sollen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der aufgeführten wertbestimmenden Arten gesichert werden.“ Auf S. 54 wird hierzu weiter ausgeführt: „Als Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten gelten alle Altholzbestände des FFH-Gebietes oder des Europäischen Vogelschutzgebietes, die zum Referenzzeitpunkt Altholzbestand sind und die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die im Erlass genannten vier Fledermausarten Großes Mausohr,

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	entsprechend in Regelungen und Maßnahmen überführt. Der Bewirtschaftungsplan von 2008 enthielt dahingegen für einzelne Abteilungen sehr konkrete Regelungen. Mit dem derzeit vorgelegten Planentwurf sehe ich die Gefahr, dass die Belange der FFH-Anhang II-Arten nur unzureichend/teilweise berücksichtigt werden. Ich empfehle daher, die Verordnung möglichst konkret zu fassen. Vor diesem Hintergrund begrüße ich z. B. die konkrete Aufzählung der im Bewirtschaftungsplan zu bearbeiteten Aspekte im § 7 der Verordnung ausdrücklich.	Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus und Mopsfledermaus und/oder die drei Spechtarten Grauspecht, Schwarzspecht und Mittelspecht geeignet sind.“ Es ist jedoch nicht möglich, alle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Karte zur Verordnung des NSG flächenscharf darzustellen, weil dazu die vorhandene Datengrundlage nicht ausreicht. Hierzu müssten alle Altbestände ausgemacht und definiert werden. Eine dementsprechende Datengrundlage über die Polygone mit Altbeständen liegt dem Verordnungsgeber aber nicht vor. Außerdem geht es in diesem NSG nicht vorrangig um Fledermäuse oder Spechte sondern um die Käferarten Eremit und Hirschkäfer. Das Gutachten speziell hierzu von LACZNY (2003)¹ grenzt zwar untersuchte Flächen kartografisch ab, bewertet diese und beschreibt sie hinsichtlich ihrer Artenausstattung und schlägt auch Maßnahmen vor. Aber nach eigenen Aussagen (Kap. 2, S.1) hat der Verfasser nicht alle Flächen untersucht, die als Lebensräume potentiell geeignet erschienen. Daher sind die Ergebnisse des Gutachtens von LACZNY als belastbare Hinweise zu verstehen, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und ggf. durch weiterführende Untersuchungen vertieft und vervollständigt werden müssen. Hierzu sollte seitens des NLWKN eine Basiserfassung gem. § 5 BNatschG auch außerhalb des FFH-Gebietes erfolgen, um ggf. bei späteren Planungen und Bewirtschaftungsmaßnahmen mögliche Verbindungsstrukturen für die Käferlebensräume berücksichtigen zu können. Auch aus diesem Grund erscheint eine Darstellung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Käfer in einer maßgeblichen Karte zur Verordnung weniger sinnvoll als textliche Bestimmungen, die sich auf das gesamte Gebiet beziehen und die als Vorgabe für die Bewirtschaftungsplanung der Anstalt Niedersächsische Landesforsten dienen. Auf S. 55 des o.g. Leitfadens heißt es: „Als Referenz ist der Zeitpunkt der ersten qualifizierten Waldbiotopkartierung bei oder nach der Meldung als Natura 2000-

¹ Laczny (2003): Untersuchung xylobionter Käferarten – schwerpunktmäßig der Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie der prioritären Art Eremit (*Osmoderma eremita*) und dem Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) - in der Göhrde. Auftraggeber: NLÖ, Auftragnehmer: Dipl.-Biol. Martin Laczny.

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		Gebiet anzunehmen. Die zu diesem Referenzzeitpunkt ermittelte Flächengröße an geeigneten Altholzbeständen ist die Referenzfläche, die zukünftig immer herangezogen wird, um z. B. den notwendigen Altholzanteil zu ermitteln.“ Aus diesem Grund werden die in der Bewirtschaftungsplanung von 2008 genannten, bereits vorhandenen Altholzanteile als Referenzflächen in die Verordnung aufgenommen und sollen hier als Maßgabe für die künftige Bewirtschaftungsplanung Wirkung entfalten. Die Referenzwerte sind auf S. 90 des Managementplanes von 2008 genannt. Demnach beträgt der Flächenanteil der Naturwälder 40,8 ha, der Flächenanteil der Habitatbaumgruppen 123,1 ha, davon mehr als 117 ha mit einer Altersstufe > 120 Jahre sowie 4,3 ha Habitatbäume, davon allein 4 ha mit einem Alter > 120 Jahre. Diese Angaben werden im Verordnungstext in § 2 zum Schutzzweck ergänzt, wobei allerdings die Zahlen auf ganze ha abgerundet werden. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
3	c) Hinweise zum Verordnungstext <u>Hinweise zum Schutzzweck</u> § 2 Abs. 1 und 3 Sie haben bereits an vielen Stellen charakteristische oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten angeführt. Sofern dies an weiteren Stellen möglich ist, empfehle ich, auch diese Arten anzuführen. Ggf. kann dies auch in der Begründung geschehen.	c) Der Anregung wird gefolgt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Verordnungstextes erfolgt die einfache Nennung einzelner, charakteristischer oder gefährdeter Arten hier, die ausführlichere Beschreibung ihrer Lebensraumansprüche erfolgt jedoch in der Begründung, sofern sie nicht als wertbestimmend bzw. signifikant eingestuft sind.
3	d) § 2 Abs. 1 Nr. 1 Ich empfehle, der bisherigen Zf. 1 folgendes Ziel voranzustellen: „großflächiger alter, naturnaher und teilweise dauerhaft ungenutzter Buchen- und Eichenmischwälder“, um zu verdeutlichen, welches das Gesamtziel für das NSG ist. Anschließend folgen dann die Ziele für die Wälder als Lebensstätte.	d) Der Anregung wird gefolgt. Der Schutzzweck wird in Absatz (1) entsprechend ergänzt um den Satz: „Besonderer Schwerpunkt dieses Schutzgebietes sind die großflächigen, alten, naturnahen, historisch bedeutsamen und teilweise dauerhaft ungenutzten Wälder.“

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
3	e) § 2 Abs. 1 Nr. 1 Ferner weise ich darauf hin, dass dem NLWKN keine Daten zu einem Vorkommen der Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) in diesem Gebiet vorliegen. Daher ist aus hiesiger Sicht unklar, auf welcher Grundlage die Nennung als Beispielart erfolgt und es wird empfohlen auf die Nennung zu verzichten, es sei denn der UNB liegen gegenteilige Daten vor.	e) Der Anregung wird gefolgt. Hier muss jedoch dazu angemerkt werden, dass die Einstufung der Fledermausarten hinsichtlich ihrer Signifikanz durch das NLWKN aufgrund der unvollständigen Datenlage bisher nicht möglich ist. Daher muss bei allen Waldfledermäusen in diesem FFH-Gebiet ein signifikantes Vorkommen so lange als wahrscheinlich angesehen werden, bis weitere Untersuchungen erfolgt sind, die eine abschließende Beurteilung der Signifikanz ermöglichen. Die Nennung der Bechsteinfledermaus erfolgte hier aufgrund einer Altmeldung von vor 1993 (Karte 1) aus den Vollzugshinweisen zu den Säugetierarten und hier der Bechsteinfledermaus von 2011. Außerdem ist die Art auch in den Unterlagen des NLWKN zur Nachmeldung des Gebietes (Kennziffer 246) ausdrücklich genannt. Das Vorkommen dieser Art ist also aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und der nicht vollständigen Untersuchungen des Gebietes nicht auszuschließen. Die Nennung wird mit dieser Information in die Begründung übertragen.
3	f) § 2 Abs. 1 Nr. 5 Analog zur bestehenden NSG-Verordnung LÜ 257 empfehle ich die Formulierung wie folgt zu ergänzen: „von stehendem und liegendem Totholz sowie <i>eines überdurchschnittlich hohen Anteils</i> von Uralt-, Alt- und Habitatbäumen...“, da dies die aktuelle Situation im Gebiet widerspiegelt und für die vorkommenden Käferarten des Alt- und Totholzes von besonderer Bedeutung ist.	f) Der Anregung wird gefolgt. Der Text wird entsprechend geändert und weiter präzisiert. Da das Wort „überdurchschnittlich“ nur einen relativen Ausdruck darstellt, der zahlenmäßig nicht zu greifen ist, wird auf die Angaben des Managementplanes der Niedersächsischen Landesforsten von 2008 (S. 90) zurückgegriffen und das „überdurchschnittlich“ mit 17 Exemplaren von Uralt, Alt- und Habitatbäumen je ha Holzbodenfläche und zwar außerhalb der Naturwaldbereiche näher beschrieben. Der Text der Verordnung und die Begründung werden entsprechend ergänzt.
3	g) § 2 Abs. 3 Ich empfehle, die vereinfachten Bezeichnungen der Lebensraumtypen gemäß der Liste des NLWKN zu verwenden. Werden andere Bezeichnungen verwendet, sollten diese unverändert aus dem Anhang der FFH-Richtlinie entnommen werden.	g) Den Hinweisen wird gefolgt. Es wurden die vereinfachten Bezeichnungen der Lebensraumtypen gemäß des NLWKN verwendet, in einem Fall wurde jedoch anstelle des Wortes „Sandböden“ das Wort „Sandebenen“ genannt. Dies wurde jetzt geändert. Im Fall der Eichenwälder wurde in der Beschreibung ausdrücklich die Traubeneiche ergänzt, weil dies der aktuellen und bedeutsamen Situation im NSG entspricht.

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	- Bei den Wald-Lebensraumtypen empfehle ich, das Merkmal „teilweise sehr alter Wälder“ zu ergänzen. Diese sind bereits heute vorhanden und sollten daher auch über die Erhaltungsziele mit abgesichert werden. - Ferner sollten auch die zahlreich im Gebiet vorkommenden Spechtarten als charakteristische Arten erwähnt werden. - Generell sollten die Erhaltungsziele ausschließlich die Ziele vorgeben. Ich empfehle daher, auf Verweise zu Regelungen und Kartendarstellungen zu verzichten, da diese an anderer Stelle in der Verordnung auftauchen. - Ferner empfehle ich, die Erhaltungsziele für die beiden Käferarten dergestalt umzuformulieren, dass Zielzustände für die Population sowie für die Habitate beschrieben werden.	- Die Ergänzung hinsichtlich der teilweise sehr alten Wälder wurde vorgenommen. - Spechtarten sind im Standarddatenbogen nicht angegeben. Im Bewirtschaftungsplan der Anstalt Niedersächsische Landesforsten von 2008 und auch im Entwurf von 2018 sind Angaben zu Spechten und weiteren Vogelarten enthalten, die jetzt in der Verordnung unter § 2 (1) Nr. 7 und § 2 (3) 1. e) bei der Beschreibung des Lebensraumtyps 9110 (Buchenwälder) als typische Arten genannt werden, weil der Schwarzspecht vor allem in den bereits als Naturwaldbereiche ausgewiesenen Buchenwäldern zu finden ist. - Der Verweis auf die Kartendarstellung der Naturwälder wird gestrichen. - Für die Formulierung konkreter Erhaltungsziele für die beiden Käferarten wäre es hilfreich gewesen, <u>aktuelle</u> Vollzugshinweise oder Beispiele aus vergleichbaren Verordnungsentwürfen aus Niedersachsen zur Verfügung zu haben. Es gibt lediglich eine aktuelle NSG-Verordnung in Niedersachsen, die den Eremiten thematisiert: Die NSG Verordnung für FFH 054, „Herrenholz“ vom 16.03.2017 aus dem Landkreis Vechta. Hier sind allerdings nur sehr allgemeine Erhaltungsziele für den Eremiten beschrieben und keine konkreten Maßnahmen zugunsten der Käfer formuliert. Diese Verordnung ist daher nur wenig hilfreich.

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		Für die Beschreibung von Zielzuständen für die Populationen der Käferarten fehlen dem Verordnungsgeber außerdem die fachlichen Daten-Grundlagen. Das hat zwei Gründe. 1. Das Gebiet wurde nicht abschließend untersucht und 2. seitens des BfN und des NLWKN gibt es bisher keine Angaben dazu, ab wann diese Käferarten Populationsgrößen aufweisen, die einem günstigen Erhaltungszustand entsprechen. Beim Eremiten besteht das Problem darin, dass seine bisher verzeichneten Vorkommen aufgrund seiner heimlichen Lebensweise voraussichtlich mit einer hohen Dunkelziffer behaftet sind. Beim Hirschkäfer werden starke Populationsschwankungen sowie aktuell landesweit Rückgänge der Bestände beobachtet und seine Prognose wird durchgehend als schlecht eingestuft. Für beide Käferarten stehen dem Verordnungsgeber auf der Website des NLWKN aktuell (seit mindestens Juni 2018 bis 07.08.2018) keine Vollzugshinweise zur Verfügung. Es wird daher auf die Entwürfe der Vollzugshinweise aus 2009 zurückgegriffen. Die Erhaltungsziele für die beiden Käferarten werden entsprechend umformuliert und ergänzt. Dabei bezieht sich der Schwerpunkt der Beschreibung auf eine gute Habitatqualität, da diese leichter zu überprüfen ist als die tatsächlichen Vorkommen der Käferpopulationen, welche ggf. Schwankungen unterliegen und auch methodisch vergleichsweise aufwändig nachzuweisen sind. Die detaillierten Ausführungen der Vollzugshinweise hierzu mit Mengenangaben / Baumqualitäten werden in die Begründung aufgenommen.
3	h) § 2 Abs. 3 Nr. 1 a) Hier könnte die Fledermaus-Azurjungfer (<i>Coenagrion pulchellum</i>) als Beispielart genannt werden.	h) Der Anregung wird gefolgt. Die Information zum Vorkommen dieser Art lag dem Verordnungsgeber nicht in der vom NLWKN zur Sicherung des Gebietes zur Verfügung gestellten Datengrundlage vom 18.11.2016 vor. Da sie jedoch auch in der Waldbiotopkartierung von 2008 und jetzt vom NLWKN ausdrücklich genannt ist, wird sie hiermit als Beispiel aufgenommen.

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
3	i) § 2 Abs. 3 Nr. 1 b) Beispielarten, welche hier genannt werden könnten, sind Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), Dunkler Feuerfalter (<i>Lycaena tityrus</i>) und Heidekraut-Bunteule (<i>Anarta myrtilli</i>).	i) Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit Ausnahme der Zauneidechse lagen die Information zum Vorkommen dieser Arten dem Ordnungsgeber nicht in der vom NLWKN zur Sicherung des Gebietes zur Verfügung gestellten Datengrundlage vom 18.11.2016 vor. Die Zauneidechse und die Heidekraut-Bunteule werden als charakteristische Arten der Heiden in die Verordnung aufgenommen. Der Dunkle Feuerfalter (<i>Lycaena tityrus</i>) kann jedoch nicht als charakteristisch angesehen werden, da seine Raupen sich von Ampfer-Arten ernähren und die Falter selber sich an Korbblütlern verköstigen. Diese Vegetation ist jedoch nicht für die hier näher beschriebenen trockenen Heiden (LRT 4030) in diesem NSG typisch.
3	j) § 2 Abs. 3 Nr. 1 d) Ich weise darauf hin, dass dem NLWKN keine Daten zu einem Vorkommen der Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) in diesem Gebiet vorliegen (siehe oben). Stattdessen sollte die Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) aufgenommen werden, welche hier nachgewiesen wurde.	j) Siehe auch Hinweis zu 3e) Der Anregung wird gefolgt , die Nennung der Großen Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) wird in der Verordnung ergänzt, da sie auch im Gutachten von Manthey (2014) aufgeführt wird.
3	k) § 2 Abs. 3 Nr. 1 e) Ich weise darauf hin, dass das Vorkommen des Kleinabendseglers (<i>Nyctalus leisleri</i>) in diesem FFH-Gebiet fachbehördlich <u>nicht</u> als landesweit bedeutsam eingestuft wurde und empfehle die Formulierung entsprechend anzupassen.	k) Der Anregung wird gefolgt. Der Text der Verordnung wird entsprechend geändert.
3	l) § 2 Abs. 4 Da es sich bei den Flächen im Gebiet ausschließlich um Flächen der öffentlichen Hand handelt, ist m.E. der Hinweis auf den Vertragsnaturschutz entbehrlich.	l) Siehe Anregung der Anstalt Niedersächsische Landesforsten unter 6 nl). Der Anregung wird insofern gefolgt , als dass ergänzt wird: „besondere Arten- und Biotopschutzmaßnahmen“. Der Hinweis auf den Vertragsnaturschutz wird nicht gestrichen, für den Fall, dass es künftig Regelungen geben sollte, die Vertragsnaturschutz auf Flächen der öffentlichen Hand zulassen, oder für den Fall, dass Flächen veräußert werden. Auch wird in § 4 Absatz 3 Nr. 9 ein deklaratorischer Hinweis auf den Erschwernisausgleich Grünland aufgenommen, weil es nicht ausgeschlossen ist, dass ein solcher zukünftig auch auf Flächen im öffentlichen Eigentum geltend gemacht werden kann.

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
3	<u>m) Hinweise zu den Verboten</u> § 3 Abs. 1 Nr. 8 Ich empfehle die Ergänzung „<i>Tiere und Pflanzen, insbesondere</i> gebietsfremder ...“, um zu verdeutlichen, dass bereits das Ausbringen einzelner Individuen verboten ist.	m) Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Ergänzung passt auch nicht in den Satzbau. Das Verbot wurde nach der aktualisierten Fassung der Musterverordnung formuliert, Hintergrund ist die Änderung des BNatSchG durch Art. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr.1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten vom 8.9.2017. In die Begründung wird aufgenommen, dass dieses Verbot bereits einzelne Individuen betrifft. Die Bewirtschaftung der Wälder und hier die in geringfügigem Maße lt. Walderlass zulässige Einbringung von z. B. Douglasie sind von diesem Verbot nicht betroffen. Es wird daher in die Begründung aufgenommen, dass die ordnungsgemäße Forstwirtschaft entsprechend der Beschränkungen des Unterschutzstellungserlasses aufgrund der Freistellung (siehe § 4 Abs. 4 der Muster-VO) von diesem Verbot des Anbaus nicht LRT-typischer Baumarten insoweit unberührt bleibt, dass bestimmte Anteile je nach LRT zugelassen sind.
3	<u>n) Hinweise zu den Freistellungen</u> § 4 Abs. 2 Nr. 4 Ich empfehle folgende Ergänzung der Regelung: „... <i>kalkfreiem Material... und ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Flächen</i>...“, um Beeinträchtigungen angrenzender Flächen und ihrer Lebensraumfunktion zu vermeiden. Diese Formulierung taucht zwar in der Begründung auf, entfaltet dort jedoch keine Rechtswirkung.	n) Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Text der Verordnung reicht hier in der bisherigen Formulierung vollkommen aus. Hier heißt es: „Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, ausschließlich mit Sand, Lehmkies, Lesesteinen oder milieuangepasstem Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material“. Beeinträchtigungen angrenzender Flächen durch die Wegeunterhaltung sind grundsätzlich schon untersagt durch § 3 Abs. 1 dieser Verordnung. Eine entsprechende Rechtswirkung ist damit bereits gewährleistet. Die Begründung enthält einen entsprechenden Hinweis.
3	<u>o) § 4 Abs. 3 Nr. 3 und 4</u> Ich empfehle, auch für die gesetzlich geschützten Nasswiesen spezielle Vorgaben zu formulieren, es sei denn, diese sind bereits in der Mitteilung an den Eigentümer enthalten.	o) Der Anregung wird gefolgt. Es wird ein weiterer Punkt ergänzt: „i) ohne erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung der seggen- und binsenreichen Nasswiesen und Flutrasenbereiche, die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope darstellen und sich in der Niederung des Kateminer Mühlenbaches befinden.“ Da sich diese Biotope in natürlichen Senken befinden, ist bei den im Verordnungsentwurf enthaltenen Bewirtschaftungsvorgaben bereits eine erhaltende

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		Bewirtschaftungspraxis vorgesehen. Diese Bewirtschaftungsvorgaben sind vom Flächeneigentümer der Anstalt Niedersächsische Landesforsten in die Pachtverträge einzubringen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Eine formelle Mitteilung an den Eigentümer hat bisher nicht stattgefunden.
3	p) § 4 Abs. 4 Nr. 1 g) Gem. LÖWE-Erlass unterliegen sämtliche Wälder im FFH-Gebiet dem Waldschutzgebietskonzept der NLF. Hiernach erfolgt die langfristige Bewirtschaftung mit den Baumarten der jeweils potenziell natürlichen Vegetation bzw. bei Eichenbeständen unter Förderung der Lichtbaumarten (vgl. Bewirtschaftungsplanentwurf S. 69). Ich empfehle, auch eine solche Regelung in der Verordnung festzuschreiben.	p) Der Anregung wird gefolgt. Siehe hierzu auch Anregung unter 3 a). Es wird ergänzt: „h) die langfristige Bewirtschaftung mit den Baumarten der jeweils potenziell natürlichen Vegetation bzw. bei Eichenbeständen unter Förderung der Lichtbaumarten erfolgt.“ In die Begründung wird aufgenommen, dass dies dem LÖWE-Erlass entspricht. Im Entwurf des Bewirtschaftungsplanes auf S. 69 ist nicht vom LÖWE-Erlass die Rede. Dies wird in Kap. 5.2.1 auf S. 51 des aktuellen Bewirtschaftungsplanentwurfs ausgeführt. Das Waldschutzgebietskonzept gem. LÖWE wird in der Begründung kurz näher erläutert.
3	q) § 4 Abs. 4 Nr. 1 g) Ich empfehle ferner, den 300 m-Schutzstreifen ohne aktive Einbringung und Förderung bestimmter Baumarten auch für die dauerhaft ungenutzten Waldflächen vorzusehen, da in diesen keine Maßnahmen zur Bestandsregulierung und Pflege mehr möglich sein werden.	q) Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe hierzu auch die Anregung des Forstamtes Göhrde unter 6 n ab). Der 300-m Schutzstreifen allein um die Flächen der Wälder mit Lebensraumtypen bedeutet in der Konsequenz eine Bewirtschaftungseinschränkung auf Flächen von mehr als 500 ha <u>außerhalb</u> des geplanten NSG. Dies erscheint nicht gerechtfertigt. Diese Bestimmung entfällt daher und es werden im Gegenzug ausdrücklich Pflegemaßnahmen für die dauerhaft ungenutzten Wälder zugelassen, für den Fall, dass hier doch einer erheblichen negativen Entwicklung entgegengewirkt werden muss. Siehe hierzu auch die Anregung des Forstamtes Göhrde unter 6 n ah). Es soll Sache der Bewirtschaftungsplanung sein, nachteiligen Entwicklungen / Einflüssen auf die wertgebenden Lebensraumtypen und Arten von außerhalb des NSG vorzubeugen. Um letztlich zu gewährleisten, dass erforderliche Pflegemaßnahmen auch durchgeführt werden, wird in § 7 (2) Nr. 4 ergänzt, dass solche Pflegemaßnahmen auch in Naturwaldflächen umzusetzen sind.

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
3	r) § 4 Abs. 4 Nr. 2b) Es sollte eindeutig geregelt werden, ob und wo befahrungsempfindliche Standort vorliegen. Vermutlich sind die Flächen überwiegend oder sogar ausschließlich nicht befahrungsempfindliche Sandböden. Wenn keine befahrungsempfindlichen Standorte vorliegen sollten, könnte dieser Passus aus der Verordnung gestrichen werden.	r) Der Anregung wird nicht gefolgt, denn es kann hier nicht abschließend beantwortet werden, wie „befahrungsempfindlich“ zu definieren ist. Auch Sandböden sind nach neuesten Erkenntnissen befahrungsempfindlich (Natürliche Regeneration von Fahrspuren im Wald: Bodenphysikalische und bodenbiologische Betrachtungen, Corinna Ebeling und Thorsten Gaertig 2015)². Der Passus wird daher nicht gestrichen. Es muss vielmehr im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung darauf geachtet werden, dass generell bodenschonend gearbeitet wird und befahrungsempfindliche Standorte möglichst pfleglich behandelt werden. In § 7 Abs. 2 des Verordnungstextes wird eine entsprechende Ergänzung unter Nr. 9 vorgenommen.
3	s) § 4 Abs. 4 und 5 • Generell ist gemäß Leitfaden Wald von einem Gesamterhaltungszustand für die jeweiligen Wald-LRT auszugehen. Der Gesamterhaltungszustand A wird für beide Wald-Lebensraumtypen nicht erreicht. Daher sollten die Regelungen für Waldflächen im Erhaltungszustand A hier gestrichen werden. • In der Begründung zur Verordnung sind die für die einzelnen Lebensraumtypen derzeit vorhandenen A-Flächenanteile genannt. Insbesondere auch wegen der sehr hohen A-Flächenanteile beim Lebensraumtyp 9110 und der für die Anhang II-Arten erforderlichen Habitat-	s) • Der Anregung wird nicht gefolgt. Da der in der Basiserfassung rein rechnerisch festgestellte Erhaltungszustand des Wald-Lebensraumtyps 9110 (Buchenwälder) grenzwertig und auch bestreitbar ist, weil er auf der gesamten Fläche bereits zu mindestens 47 % dem EHZ „A“ entspricht und praktisch keine Flächen vorhanden sind, die dem EHZ „C“ zuzuordnen sind (ab 50% EHZ „A“ wäre es insgesamt gesamt „A“), ist ein Erreichen des Gesamterhaltungszustandes „A“ nicht nur aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert sondern auch realistisch. Daher werden diese Regelungen nicht aus der Verordnung gestrichen, sie gelten für die jeweiligen Einzelflächen verbindlich. • Der Anregung wird gefolgt. Im Lebensraumtyp 9110 (Buchenwälder) sind die Anhang II Arten Eremit und Hirschkäfer nicht wesentlich vertreten. Daher ist es hier nicht aus diesem Grund erforderlich, in der Verord-

² Tagungsbeitrag zu: Jahrestagung der DBG, AG Waldböden, Titel der Tagung: Unsere Böden - Unser Leben, Veranstalter: DBG, München, September 2015, Berichte der DBG, <http://www.dbges.de>

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	kontinuität empfehle ich, die Größenordnung der A-Anteile in die Verordnung aufzunehmen, um das Verschlechterungsverbot zu gewährleisten (vgl. auch Leitfaden Wald S. 22/23). Ferner empfehle ich, dem Entwurf des Bewirtschaftungsplanes und dem LÖWE-Erlass folgend, für den Lebensraumtyp 9110 festzuschreiben, dass ausschließlich Baumarten der heutigen potenziell natürlichen Vegetation etabliert und gefördert werden.	nung selbst die Flächenanteile im Erhaltungszustand „A“ festzuschreiben. Dies wäre in diesem LRT ggf. für Fledermäuse geboten, wenn diese als signifikant eingestuft worden wären. Dennoch soll vorsorglich eine ausreichende Habitatkontinuität gewährleistet werden. Dies wird in diesem Fall dadurch erreicht, dass die bereits seit Meldung des Gebietes vorhandenen Anteile an Alt- und Totholz in der Verordnung (siehe Hinweis zu NLWKN unter 3b)) explizit in den Schutzzweck des § 2 dieser Verordnung aufgenommen und damit als Referenz angegeben werden. Das Verschlechterungsverbot wird in diesem Fall im Hinblick auf das gesamte Gebiet betrachtet und damit der natürlichen Dynamik der Wälder gerecht. Der Anregung zur Baumartenwahl wird gefolgt. Siehe hierzu Anregung unter 3 a). Der Text der Verordnung wird entsprechend geändert. In der Begründung werden die Baumarten der jeweiligen Lebensraumtypen genannt.
3	t) § 4 Abs. 4 Nr. 6 Ich empfehle, die in § 7 Abs. 2 Nr. 6 enthaltenen fachlichen Vorgaben zur Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertgebenden Käferarten zusätzlich auch als Regelung in § 4 aufzunehmen.	t) Der Anregung wird nicht gefolgt. In § 4 werden die Freistellungen sowie die speziellen Vorgaben für die Waldbewirtschaftung gem. Walderlass je nach Lebensraumtyp und Erhaltungszustand dargelegt. An dieser Stelle die umfangreichen fachlichen Vorgaben zur Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertgebenden Käferarten aufzuführen, machte den Verordnungstext redundant. Vielmehr wird die Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bereits wesentlich durch die textlichen Mindestvorgaben an Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen gewährleistet. Siehe hierzu auch Anregung zu 3 b). Die tatsächliche flächenscharfe Umsetzung z. B. in Form eines Habitatbaumkonzeptes obliegt der Bewirtschaftungsplanung durch die Anstalt Niedersächsische Landesforsten.
3	u) § 4 Abs. 4 Nr. 7 Ferner gilt gem. Walderlass Ziffer 1.7, dass Maßnahmen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten freizustellen sind, „wenn und soweit der Zeitpunkt und die	u) § 4 Abs. 4 Nr. 7 befasst sich mit den Naturwald-Flächen und hat keinen Bezug zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zum Bewirtschaftungsplan. Die

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der mit Zustimmung der UNB erstellt worden ist. Ich empfehle, eine entsprechende Regelung in die Verordnung aufzunehmen, um zu gewährleisten, dass diese Aspekte im Bewirtschaftungsplan berücksichtigt werden.	Anregung kann daher nicht auf diesen Abschnitt des Verordnungs-Entwurfes bezogen sein. Vermutlich soll in die Verordnung eine Regelung aufgenommen werden, dass Maßnahmen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten freigestellt sind, wenn und soweit der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der mit Zustimmung der UNB erstellt worden ist. Der Anregung wird in diesem Sinne gefolgt, der Vorschlag wird als § 4 Abs. 4 Nr. 8 im Text der Verordnung ergänzt. In der Verordnung wird außerdem in Anlehnung an die Musterverordnung in § 4 unter den Freistellungen ergänzt: „Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 d) und g) bis l), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erstellt worden ist.“ Diese Freistellung von Maßnahmen, die in einem bereits mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde verfassten Bewirtschaftungsplan dargelegt sind, vereinfacht die Abläufe in der Zusammenarbeit zwischen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg. Andernfalls bedürften die hiermit benannten Maßnahmen wie z. B. die Abweichung von den Fristen für die Holzentnahme in Altholzbeständen, die Bodenbearbeitung, die Bodenschutzkalkung, der Einsatz von Herbiziden, Fungiziden und sonstigen Insektiziden, die Instandsetzung und der Neu- und Ausbau von Wegen sowie Entwässerungsmaßnahmen jeweils einer Einzelfallentscheidung.
3	v) § 4 Abs. 5 Zf. 2 Gemeint ist hier vermutlich ein Abstand bis zu 25 m vom Bach, die gewählte Formulierung ist missverständlich und sollte ersetzt werden. Ferner empfehle ich, den Einsatz von Tötungsfallen im gesamten	v) Die Formulierung folgt dem Runderlass: „Jagd in Naturschutzgebieten“ Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds.

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	Schutzgebiet zu untersagen, um eine Gefährdung schutzwürdiger Arten auszuschließen. • Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass der Europäische Nerz in Deutschland als ausgestorben gilt. • Zudem weise ich darauf hin, dass die Länge der Fallen <u>höchstens</u> 0,8 m betragen sollte, da der Sinn dieser Begrenzung darin liegt, dass Fischotter aufgrund ihrer Körperlänge dann nicht in die Fallen passen, Nutria hingegen schon. Außerdem könnten auch entsprechende Fallen aus Betonrohren eingesetzt werden.	MBL 2017 Nr. 46, S. 1549. Hier sind Fischotter, Biber und Nerz als schutzwürdige Arten ausdrücklich genannt. Der Anregung zum Abstand zum Bach wird gefolgt. • Der Anregung wird gefolgt. Auf die Nennung des Nerzes wird verzichtet. • Der Anregung wird nicht gefolgt. Von Größenangaben zu den Fallen wird gänzlich abgesehen, weil sie nicht zielführend sind. Hier sind selbst den einschlägigen Veröffentlichungen zum Management und auch dem aktuellen Runderlass keine konkreten Angaben zu entnehmen und die Technik entwickelt sich auch ständig fort. Zudem muss angenommen werden, dass junge Biber und junge Fischotter ebenfalls in kleine Fallen bis 0,8 m Länge passen, besonders große Nutria jedoch nicht. Damit wäre eine Größenangabe in der Verordnung sogar kontraproduktiv. Der Runderlass d. ML v. 19.07.2018 zum Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG); 406-64524-85 — VORIS 79200 befasst sich ausdrücklich mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Nutriapopulation. Demnach ist auch in Schutzgebieten ein hinreichender Fang der Nutria zu gewährleisten. Auf Nr. 1.6 des Gem. RdErl. des ML und MU vom 20.11.2017 (MBL S. 1549) wird verwiesen. Der Anregung, dass auch andere Materialien für Fallen verwendet werden können, wird gefolgt. Die Angaben zum Baumaterial der Fallen werden gestrichen, es werden jedoch gem. dem Maßnahmenblatt zum Nutria-Management³ keine offene Drahtgitterfallen erlaubt und aufgrund der Möglichkeit, dass Biber / Fischotter die Niederung des

³ Nutria – Management- und Maßnahmenblatt zu VO (EU) Nr. 1143/2014

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		Kateminer Mühlenbaches durchstreifen, werden in Teilgebiet 3 ausschließlich Lebendfallen oder der Abschuss außerhalb des Wassers erlaubt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
3	w) § 4 Abs. 6 Es sollte erwogen werden, die Gesamtzahl aufzustellender Bienenstände zu begrenzen, um der Gefahr einer zu starken Nahrungskonkurrenz zwischen Lebensraumtypischen Wildbienen und großen Mengen von Honigbienen zu begegnen.	w) Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es führt in diesem Verfahren jedoch zu weit, für das Naturschutzgebiet alle lebensraumtypischen Wildbienenarten zu benennen und deren mögliche Betroffenheit aufgrund von Nahrungskonkurrenz zu quantifizieren. Nennenswerte Blütenangebote, die auch für Imker ggf. interessant wären, sind möglicherweise auf den Heideflächen in den Wäldern, den Wiesen im Kateminer Mühlenbachtal sowie ggf. in Waldbereichen mit Linden zu verorten. Bei diesen drei Möglichkeiten sind allein die Heideflächen von besonderer Bedeutung, da sie allseits von Wald umgeben sind und somit für alle dort lebenden Insekten praktisch isolierte Lagen darstellen, die kein Ausweichen ermöglichen. Lebensraumtypische Wildbienen, die zur Heideblüte von Konkurrenz bedroht sein könnten, sind sog. oligolektische Arten, die auf bestimmte Blütenpflanzen und hier auf die Heide in ihrer Ernährung spezialisiert und daher auf das Vorhandensein eines ausreichenden Angebotes dieser Pflanzen angewiesen sind. So wären beispielsweise potentiell zwei Sandbienen-Arten von Nahrungskonkurrenz durch Honigbienen betroffen: <i>Andrena fuscipes</i> (spezialisiert auf Heide) und <i>Andrena lapponica</i> (spezialisiert auf Heidelbeere). Da sich nicht vorsorglich beziffern lässt, ab welcher „Menge“ von Honigbienen eine Gefährdung potentiell vorkommender Wildbienenarten erheblich wird, und in den letzten Jahren keine Imkerei in den Heideflächen dieses Naturschutzgebietes stattgefunden hat, soll der Imkereibetrieb in diesem Fall auf das Teilgebiet 3 (Umgebung Ortslage Göhrde) beschränkt bleiben. Der Text wird entsprechend angepasst. Die Begründung wird ergänzt.

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
3	x) § 6 Ich empfehle analog zur Musterverordnung zusätzlich die Aufnahme des § 3 Abs. 2 BNatSchG, da auch die entsprechenden Regelungen das NAGB-NatSchG auf diesen Paragraphen Bezug nehmen.	x) Der Anregung wird nicht gefolgt, in der aktuellen Fassung der Musterverordnung ist der genannte Passus bereits entfallen, weil er eine Doppelung bedeuten würde.
3	y) § 7 Zf. 2: ergänzend zu der angeführten Flächengröße von Eichenlebensraumtypen empfehle ich, auch die Flächenanteile von Flächen im Erhaltungszustand A, wie in der Begründung angeführt, lebensraumtypbezogen mit aufzunehmen, damit der derzeitige Erhaltungszustand gewahrt werden kann. Dieses könnte entfallen, wenn Sie entsprechende Ergänzungen in § 4 Abs. 4 vornehmen.	y) Hier ist vermutlich Ziffer 2 in Absatz 2 gemeint. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in § 7 Abs. 2 Nr. 2 genannte Maßgabe zur Erhaltung einer Mindestfläche des Eichenlebensraumtyps ist dem besonderen Wert, aber auch dem bekannten Aufwand im Zusammenhang mit der Pflege dieses LRT geschuldet. Diese Angabe musste korrigiert werden, da sich dieser LRT aktuell nur zu 28% und damit auf einer Fläche von 85 ha in dem Erhaltungszustand „B“ befindet. Diese konkrete Flächenangabe soll dem Verschlechterungsverbot der besonders bedeutenden Eichenwälder in der Göhrde im Zusammenhang mit der Meldung dieses FFH-Gebietes (siehe Vollzugshinweise NLWKN 2010) Rechnung tragen. Da alle Wälder einer natürlichen Dynamik unterliegen und der LRT 9190 (Trockene Eichenwälder) aktuell im Gebiet nur etwa 5 ha mit dem EHZ „A“ aufweist, erscheint eine über die bisherige Regelung hinausgehende Maßgabe unrealistisch. Auch ist es aus diesem Grund nicht zielführend, eine solche Maßgabe in die Regelungen in § 4 Abs. 4 einzubringen. Hier wird vielmehr Unterstrichenes ergänzt: „Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen <u>und unter Erhaltung und möglichst Erhöhung eines das Ergebnis der Basiserfassung widerspiegelnden Anteils an wertgebenden Lebensraumtypen und Arten im günstigen Erhaltungszustand</u> sowie nach folgenden Vorgaben.“
3	z) § 7	z) Der Anregung wird gefolgt. Gemeint ist § 7 Abs. 2 Nr. 4. Hier heißt es jetzt: „die Freistellung der Eichen vor der Naturverjüngung und der Bedrängung durch

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	In Zf. 4 sollte „Bedrängung von Buche...“ durch „Bedrängung durch Buche...“ ersetzt werden, um Missverständnisse zu vermeiden.	Buche, Fichte oder Douglasie auf Flächen des Lebensraumtyps 9190“. LRT 9190 sind die trockenen Eichenwälder.
3	aa) § 8 - Redaktioneller Hinweis: Die Anhang IV-Arten sollten gestrichen werden, da für sie gebietsbezogen kein günstiger Erhaltungszustand anzustreben ist. - Ferner entfällt m. E. für die NLF die Möglichkeit des Vertragsnaturschutzes, daher sollte auch dieser Passus in Abs. 3 gestrichen werden.	aa) Der ersten Anregung wird gefolgt. Der Text der Verordnung wird entsprechend geändert. - Was die Streichung des Passus zum Vertragsnaturschutz betrifft, siehe Anregung unter 3 I)
3	ab) Hinweise zur Kartendarstellung: Dem Leitfaden Wald folgend empfehle ich, keine einzelpolygonbezogene Darstellung des Erhaltungszustands der Wald-Lebensraumtypen vorzunehmen, es sei denn, es handelt sich explizit um maßgebliche Gebietsbestandteile, die nur hier an dieser Stelle und in dieser Ausprägung erhalten werden können.	ab) Der Anregung wird gefolgt. Es werden in der Verordnungskarte keine Erhaltungszustände mehr dargestellt, da diese für jeden Lebensraumtyp übergreifend über alle Teilgebiete des NSG als Gesamterhaltungszustand ermittelt und so auch in der Verordnung teilflächenübergreifend mit Regelungen bedacht werden. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund sinnvoll, dass es sich in diesem NSG ausschließlich um Waldflächen der öffentlichen Hand handelt, die einer gemeinsamen Bewirtschaftungsplanung unterzogen werden. Sicherlich befinden sich mit den historisch bedeutsamen Resten der Hutewaldbewirtschaftung in den Teilgebieten Kellerberg und Breeser Grund herausragende Gebietsbestandteile, die auch genau an dieser Stelle erhalten werden sollen. Dieser Erhaltung wird jedoch die Bewirtschaftungsplanung auch unter den mit dieser Verordnung verbundenen Vorgaben gerecht. Im aktuellen Entwurf der Bewirtschaftungsplanung werden diese Flächen mit der Maßnahme Nr. 38 „Habitatbaumfläche Pflegetyp“ dargestellt.
4	<u>Naturum Göhrde, 28.06.2018</u> a) Wir freuen uns, dass die von der Gemeinde Göhrde mit dem Forstamt Göhrde im Rahmen eines Gestattungsvertrages vereinbarte besondere Nutzung der Umgebung von Forstamt und Naturum gelegenen Flächen für	a) Der Anregung wird gefolgt. Der hier zitierte Text stammt aus der Begründung und nicht der Verordnung. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	Waldpädagogik und Umweltbildung eine ausdrückliche Aufnahme in den Entwurf zur NSG Verordnung gefunden hat. Zu den von Ihnen gewählten Formulierungen möchte ich folgende Ergänzungen vorschlagen: Zitat Verordnungs-Entwurf: „§ 4 Abs. 7: Hier wird das Betreten des Waldes zu waldpädagogischen Zwecken auch abseits der Wege ausdrücklich zugelassen, damit das Waldlabyrinth weiterhin zugänglich bleibt und auch andere Bildungsformate möglich bleiben, die nur mit einem Verlassen der Wege realisierbar sind: Hier gilt das Betretungsrecht lt. §§ 23 - 32 NWaldLG“. Ergänzungsvorschlag zum Entwurf: „Hier wird das Betreten des Waldes zu waldpädagogischen und Umweltbildungszwecken auch abseits der Wege ausdrücklich zugelassen, damit das Waldlabyrinth weiterhin zugänglich bleibt und auch andere Bildungsformate möglich bleiben, die nur mit einem Verlassen der Wege realisierbar sind. Auch zugelassen werden auf diesen Flächen das temporäre Ausbringen von materiellen Hilfsmitteln für wald- und umweltpädagogische Arbeit, wie zum Beispiel Tafeln für das Waldlabyrinth, oder Pendelinstallationen für den Wasser-Klang-Pfad am Naturum, oder ähnliches, sofern diese nicht fest installiert werden, naturverträglich platziert werden, aus umweltverträglichen Materialien bestehen und vollkommen rückstandsfrei zurückgebaut werden können.	
4	b) Zitat Erläuterungen: § 4 Abs. 7: „Freigestellt ist die Nutzung der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Fläche in der Umgebung des Forstamtes Göhrde zu waldpädagogischen Zwecken auch abseits der Wege.“ Ergänzungsvorschlag zu den Erläuterungen: „Freigestellt ist die Nutzung der in der maßgeblichen Karten gekennzeichneten Fläche im Wald und im Kateminer Mühlenbachtal um das Naturum herum zu Zwecken der Waldpädagogik und Umweltbildung aus abseits der Wege. Für die genannten Zwecke dürfen auch vorüberge-	b) Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der zitierte Text stammt aus der Verordnung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die Ergänzungsvorschläge nicht in den Verordnungstext eingefügt, sondern in die Begründung aufgenommen.

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	hend Tafeln und Installationen, die zur Erklärung von Wald um Umwelt dienen, ausgebracht werden, sofern diese keine festen Gründungen haben, Bäume nicht beschädigen und jederzeit vollkommen rückstandsfrei zurückgebaut werden können. Als Begründung für die Ergänzungsvorschläge möchte ich anführen, dass das Naturum nicht nur Waldpädagogik für Kinder anbietet (wie Walderlebnis und Waldtheater), sondern auch im Sinne von nachhaltigem, lebenslangem Lernen auch Umweltbildungsangebote vorhält, die sich neben Kindern auch an Erwachsene richten, wie verschiedenen naturkundliche Führungen oder das Erklären von naturwissenschaftlichen Phänomenen auf dem Wasser-Klang-Pfad am Naturum von Dr. Bäuerle. Für einige dieser Programme ist das vorrübergehende Installieren von Tafeln (Waldlabyrinth) oder Pendeln (Wasser-Klang-Pfad) oder ähnlichen Objekten unerlässlich. Selbstverständlich verpflichtet sich das Naturum solche Installationen auszubringen, ohne Bäume zu schädigen (Die Waldlabyrinth-Tafeln sind nur gebunden, nicht verschraubt), sie aus naturverträglichen Materialien zu fertigen, und sie so zu konstruieren, dass sie jederzeit rückstandsfrei entfernt werden können. Das Naturum möchte sich gerne vorbehalten, diese Konzepte bei Bedarf im oben beschriebenen Rahmen auch umzugestalten oder auch neue ähnliche Projekte umsetzen zu können. Ich würde mich freuen, wenn meine Anregungen in die Naturschutzgebietsverordnung und in die Erläuterungen einfließen könnten, um dem Naturum auch weiterhin eine vielfältige und bunte Aufklärungsarbeit über die Wichtigkeit des Erhaltens unserer Umwelt zu ermöglichen.	
5	<u>Fachdienst 61, 29.06.2018</u> a) Das Verbot nach § 3 (1) Nr. 5 (Errichtung von WEA im Radius von 1000 m) sollte als Punkt in die Begründung aufgenommen und dort erläutert werden, so wie es z.B. in der NSG-VO Blütlinger Holz erfolgt ist.	a) Der Anregung wird teilweise gefolgt. Ein Abstand von 1000 m lässt sich aus dem Schutzzweck dieses NSG heraus nicht begründen, da ihm kein Vogelschutzgebiet zugrunde liegt. Da es in diesem NSG jedoch auch um Lebensräume der Fledermäuse geht, deren Status noch ungeklärt ist, sind 200 m Radius auf jeden Fall begründet. Hinzu kommt, dass dieses NSG praktisch vollkommen eingebettet

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		innerhalb des LSG DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“ liegt, in dem bereits entsprechende Regelungen zum Verbot von WEA gelten. Der Text der Verordnung wird geändert und die Begründung wird entsprechend ergänzt.
6	<u>Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Göhrde, 04.07.2018</u> in den Anlagen übersende ich Ihnen die in Ihren Verordnungsentwurf vom 24.4.2018 eingearbeiteten Änderungswünsche und Hinweise als Ergebnis unserer Besprechung am 28.Juni 2018 mit der Bitte um Berücksichtigung bei der weiteren Bearbeitung. Stellungnahme zu Neuausweisung NSG Göhrde auf Basis der Besprechung im Forstamt Göhrde am 29.6.2018. Anwesen waren von der UNB Lüchow-Dannenberg: Frau Hielscher und Frau Karl, vom NFP Herr Cornelius und Herr Lehmann, vom Forstamt Göhrde: Herr Dr. Barge, Herr de Mol und Herr Kelm. a) Für die Kartendarstellung sollte eine informative Ausgabe der DGK 5 als Grundlage genutzt werden. Die den Entwürfen zugrunde liegenden Karten bieten kaum Orientierungsmöglichkeiten, es fehlen Wege etc. und eine nachvollziehbare Einbindung in die Umgebung.	a) Der Anregung wird nicht gefolgt. Die für die Verordnungskarte verwendete Grundlage ist dem Verordnungsgeber von der LGLN vorgeschrieben und daher alternativlos. Es steht der Anstalt Niedersächsische Landesforsten jedoch vollkommen frei, die Karten im digitalen Format auf jede von Ihnen gewünschte Grundlage zu übertragen und somit beliebig auf Arbeitsebene für verschiedenste Zwecke zum Einsatz zu bringen.
6	b) Abgrenzungen: Teilgebiet 3: Die Abgrenzung in der Ortslage Göhrde ist anhand der Karte schwer nachvollziehbar. Hier wäre ein vergrößerter Ausschnitt hilfreich, dann mit dünnerer Grenzlinie. Die Abgrenzung im nördlich der Straße Dübbekold (Abt. 234) ist im Gelände kaum nachvollziehbar und geht hier – entsprechend der ebenso unklaren FFH-Grenze – durch die Bestände. Ein Präzisierungsvorschlag für den Bereich um das Forstamt herum (Parkplatz, Container-Stellplatz) wird nachgereicht.	b) Der Anregung wird gefolgt. Der in digitaler Karte übersandte Präzisierungsvorschlag wird angenommen und in die Kartendarstellung der Verordnung übernommen. Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes weicht jetzt im Bereich der Ortslage Göhrde in drei Bereichen um jeweils nur wenige Meter von der präzisierten Karte des NLWKN ab. Dabei handelt es sich um Flächen, die aus natur-schutzfachlicher Sicht unerheblich sind: Eine Stellfläche für Altglascontainer mit angrenzendem Parkplatz, eine Fläche mit einer kleinen Umspannanlage und einen landwirtschaftlichen Weg, der von der bisherigen Grenze mittig getroffen war und der jetzt die Grenze des NSG darstellt. Der Text der Begründung wird entsprechend ergänzt.

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
6	c) Kartendarstellung: <u>Darstellung von LRT-Flächen in der VO-Karte:</u> Auf eine Darstellung der Lebensraumtypen mit ihrem jeweiligen Erhaltungszustand sollte verzichtet werden. Wir empfehlen daher, die Abgrenzung der LRT-Flächen in einer Anlagenkarte zur Begründung darzustellen, die nicht Bestandteil der Verordnung ist. Für den VO-Text empfehlen wir folgende Formulierung: „Die Abgrenzung der LRT-Flächen ergibt sich für die Flächen der NLF aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (RdErl d ML u.d. MU vom 21.10.2015 - 405-22055-97 - VORIS 79100) bzw. für den Privatwald aus der Basiserfassung des NLWKN. Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen LRT zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Waldbiotopkartierung bei FFH-Gebieten). Für die Lebensraumtypen-Flächen besitzartenübergreifend ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp gebildet. Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden. Die LRT-Karte ist Bestandteil der Begründung und ist hinsichtlich der Lage der LRT fortschreibungsfähig. Der flächenmäßige Umfang ist davon nicht betroffen.“ Begründung Aufgrund der Dynamik von Waldlebensräumen (z.B. durch Sturmereignisse, Holzernte, natürliche Absterbeprozesse) sind der Zustand und die Ausdehnung der LRT einem ständigen Veränderungsprozess unterworfen. Die Darstellung in einer VO-Karte bildet einen statischen Zustand ab, der aufgrund der Prozesse in Waldlebensräumen evtl. in der Zukunft nicht mehr in der Fläche anzutreffen ist. Gegebenenfalls müsste in einem aufwändigen Änderungsverfahren die VO-Karte (und ggf. auch der Text) angepasst werden.	c) Der Anregung wird nur zum Teil gefolgt. Siehe auch Anregung des NLWKN unter 3 ab): Die Darstellung der Erhaltungszustände in der Verordnungskarte entfällt. Die Darstellung der Lebensraumtypen wird beibehalten, auch wenn sie aufgrund der möglichen natürlichen Dynamik der Flächen eine Momentaufnahme darstellt. Es ist unbestritten, dass Wälder generell einer gewissen natürlichen Entwicklung unterliegen, so dass eine flächige, kartografische Darstellung von Lebensraumtypen in der Verordnung als nicht sinnvoll angesehen werden könnte. Eine Verordnungskarte ohne Lebensraumtypen würde jedoch dem Bestimmtheitsgebot und auch den Mindestanforderungen an die Erhaltungszustände nicht gerecht werden. Schließlich muss auch für die Allgemeinheit und für die Untere Naturschutzbehörde als Grundlage für den Vollzug der Verordnung dargestellt werden, in welchen Bereichen welche Bewirtschaftungsmaßnahmen gelten sollen. Daher wird in die Begründung aufgenommen, dass die räumliche Verteilung der wertgebenden Lebensraumtypen in der maßgeblichen Verordnungskarte eine Momentaufnahme darstellt, die sich mittel- bis langfristig ändern kann. Grundsätzlich gilt das Verschlechterungsverbot der EU weiter. Um einer zu großen Verschiebung und damit einer tatsächlichen Verschlechterung der Erhaltungszustände der wertgebenden Lebensraumtypen und Arten im Gebiet entgegenzuwirken, werden jeweilige Mindestangaben zur Flächengröße der Lebensraumtypen auf Basis der Meldung in der Begründung beziffert. Lediglich zum Lebensraumtyp 9190 (Trockene Eichenwälder) wird eine Mindestangabe 300 ha und davon mindestens 85 ha von wenigstens Erhaltungszustand „B“ in § 7 Abs. 2 Nr. 2 formuliert.

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	Zudem wird die Karte häufig durch verschiedene Signaturen sehr unübersichtlich und somit für den Anwender kaum noch nachvollziehbar.	
6	d) Darstellung des Gesamterhaltungszustandes: Seit 2012 sieht das Kartier- und Bewertungsverfahren des NLWKN vor, Einzelflächen separat zu erfassen und zu bewerten. Die Bewertung dieser Einzelpolygone wird im darauffolgenden Bearbeitungsschritt zu einem Gesamterhaltungszustand des jeweiligen LRT aggregiert. Laut dem Leitfaden des MU/ML vom 20.02.2018 beziehen sich die Erhaltungszustände grundsätzlich nicht auf einzelne Forstabteilungen oder einzelne Polygone der Kartierung und stellen ausschließlich einen Bearbeitungsschritt zur Bewertung des Vorkommens und stellt nicht die rechtlich relevante Bewertung des Erhaltungszustandes des LRT im FFH-Gebiet dar. Entscheidend ist der Gesamterhaltungszustand des jeweiligen Lebensraumtyps im FFH-Gebiet. Die Abbildung der Einzelflächen mit ihrem Mosaik aus A, B und C-Bewertungen sowie eine Fixierung dieser Ergebnisse als Erhaltungsziel in einer Rechtsverordnung ist u. E. nicht sinnvoll, da sie nicht mit der natürlichen Dynamik des Ökosystems Wald vereinbar ist. Die zum Teil sehr kleinen Flächen können sich nach Sturmereignissen, nach Auftreten von Schadorganismen, einer pfleglichen Holzernte oder durch natürliche Absterbeprozesse ändern, ohne dass dies zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Gesamterhaltungszustandes (und dieser ist die maßgebliche Größe) des LRT im FFH-Gebiet führt. Daher ist der Gesamterhaltungszustand als Vorgabe für die Erhaltungsziele in der Verordnung zu formulieren. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die UNB den Erhaltungszustand aus dem SDB (Internetversion) darstellt bzw. hierfür die aktuelle Bewertung des SDB des NLWKN heranzieht (u.U. noch nicht im Internet verfügbar).	d) Der Anregung wird gefolgt. Die Darstellung der Erhaltungszustände in der Verordnungskarte entfällt auch aufgrund einer Anregung des NLWKN siehe 3 ab) , oben
6	e) Naturwald: Ggf. sollten auch im Naturwald die LRT- Flächen dargestellt werden, um sicherzustellen, dass die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung sowie die	e) Der Anregung wird gefolgt, die Verordnungskarte wird entsprechend geändert. Eine Anrechnung der Naturwaldflächen zu den Habitatbaumflächen ist

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	sonstigen Habitatbaumflächen im FFH-Gebiet gem. §4 (4) 1.b und 4. (ggf. 5.) angerechnet werden.	auch ohne diese Änderung gewährleistet, sofern die Naturwaldflächen eine entsprechende Ausstattung mit geeigneten Bäumen haben. Jedoch soll die Verordnungskarte auch für die Allgemeinheit im Sinne des Bestimmtheitsgebotes verdeutlichen, welche Lebensraumtypen hier der natürlichen Dynamik überlassen werden sollen.
6	f) Karte Breese Grund: Legende „Heide“ ergänzen „mit Eichengruppen“	f) Der Anregung wird gefolgt. Die Legende der maßgeblichen Karte zu Teilgebiet 4 wird entsprechend ergänzt.
6	Anmerkungen zum Text: <u>g) § 2 Schutzzweck: ..</u> 8. die natürliche Entwicklung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen der Niedersächsischen Landesforsten als Flächen mit natürlicher Waldentwicklung.	g) Der Anregung wird nicht gefolgt. Der bereits bestehende Text ist in seiner Formulierung in Verbindung mit dem Satzanfang unter § 2 (1) letzter Absatz schlüssig. Ein Verweis auf die Kartendarstellung ist in diesem Abschnitt nicht erforderlich. Siehe hierzu auch Anregung zu 3 g): NLWKN schreibt hierzu: „Generell sollten die Erhaltungsziele ausschließlich die Ziele vorgeben. Ich empfehle daher, auf Verweise zu Regelungen und Kartendarstellungen zu verzichten, da diese an anderer Stelle in der Verordnung auftauchen...“
6	h) § 3 Verbote: (1) 4. Einsatz von Drohnen: Seit einiger Zeit hat sich der Einsatz von Drohnen in der Forstwirtschaft bewährt und ist zu einem etablierten und anerkannten Verfahren geworden. Beispiele können hierbei unter anderem das laufende Monitoring der Kronengesundheit, der Untersuchung des Fraßgeschehens von Schadinsekten, der Flächenerfassung im Rahmen der Waldbiotopkartierung oder der Forsteinrichtung sein. Der pauschale Ausschluss von Starts und Landungen von unbemannten Fluggeräten würde hier positiven Effekten entgegenstehen. Eine Einschränkung von Hobbyzwecken wird in diesem Zusammenhang begrüßt. Weiter möchten wir darauf aufmerksam machen, dass der Einsatz von Drohnen zwar nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 (VO zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30.03.2017) über Naturschutzgebieten verboten ist, von diesem Verbot allerdings nicht der Betrieb durch oder unter Aufsicht von Behörden nach § 21a Abs. 2 Nr. 1 der	h) Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit Inkrafttreten der Drohnenverordnung des BMVI ist der Einsatz von Drohnen in/über Naturschutzgebieten bundesweit verboten (§ 21 b (1) 6). Die Naturschutzbehörden können gemäß § 21 b (3) in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die übliche „Ausnahme“ in einem Naturschutzgebiet ist die verwaltungsseitig sehr aufwändige Befreiung. Die einfachere Form ist die Anzeige/Zustimmung/Einvernehmen. Eine generelle Freistellung ist nach Inkrafttreten der Drohnenverordnung nicht möglich. Eine Einzelfallprüfung ist durchzuführen. Für den Einsatz von Drohnen zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken ist nach Prüfung des Einzelfalles die Möglichkeit zur Erteilung einer Zustimmung gegeben. Diese Zustimmung kann auch längerfristig erteilt werden oder für Fallgruppen, z. B. Rehkitzsuche in Grünland vor der Mahd oder zu Forschungszwecken und Gebietskontrollen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	selbigen Verordnung erfasst ist. Da die Anstalt Niedersächsische Landesforsten nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Niedersächsischen Landesforsten vom 16.12.2004 die Aufgaben der vor Anstaltsgründung vorhandenen Behörden übernommen hat, stellt sie nach § 1 Abs. 2 Satz 2 die Rechtsnachfolgerin des Landes dar. Daher empfehlen wird folgende Formulierung: „...abgesehen von Notfallsituationen, zu laden; ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.“	
6	i) § 4 (Freistellungen) Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (Naturwald) sowie den sonstigen nicht dargestellten Habitatbaumflächen „Prozessschutz“ und „Pflegetyp“ der Niedersächsischen Landesforsten findet keine forstliche Bewirtschaftung statt. Diese Flächen unterliegen mit Ausnahme der Habitatbaumflächen „Pflegetyp“ der natürlichen Entwicklung bzw. dem Prozessschutz. Ausgenommen hiervon sind in den Flächen mit natürlicher Waldentwicklung Erstinstandsetzungsmaßnahmen bis zum 31.12.2020. Die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung sowie die sonstigen Habitatbaumflächen¹ werden gem. § 4 (4) Ziffer 4 und 5 angerechnet.	i) Gemeint ist hier vermutlich § 4 Abs. 4 Nr. 7. Der Anregung wird gefolgt, der Text der Verordnung wird entsprechend geändert. Die Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und Gefahrenabwehr bleiben außerdem zulässig. Siehe außerdem der Anregung unter 6 e) Der Anregung, dass Flächen mit natürlicher Waldentwicklung sowie sonstige Habitatbaumflächen angerechnet werden, wird gefolgt. Entsprechende Erläuterungen werden in die Begründung aufgenommen.
6	j) § 4 (2) 2 a) und b): Da sich bei der Wahrnehmung des Betretungsrechts durch "Beauftragte" in der Vergangenheit Abstimmungsprobleme ergeben haben, sollte ein klarer Hinweis auf § 39 NAGBNatSchG in die Schutzgebietsverordnung aufgenommen werden.	j) Der Anregung wird gefolgt, der Text der Begründung wird entsprechend ergänzt.
6	k) § 4 (2) 3. b) Arbeiten und Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung... Gemäß dem Erlass „Naturwaldbetreuung im Rahmen des LÖWE-Programms (RdErl. d. ML v. 22. 12. 2010) des ML im Einvernehmen des MU vom 22.12.2010 werden Naturwälder unbewirtschaftet ihrer eigendynamischen Entwicklung überlassen und dienen der Erforschung ausgewählter	k) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Zulässigkeit der Arbeiten zur wissenschaftlichen Forschung ist bereits durch § 4 (2) 2.a) Verordnung gegeben, die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	Waldökosysteme. Neben ihrem Naturschutzwert liefern sie wertvolle Informationen für eine auf ökologischen Erkenntnissen beruhende Forstwirtschaft. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA). Da große Teile der Flächen mit natürlicher Waldentwicklung in Naturwaldflächen überführt werden sollen bitten wir in diesem Zusammenhang die im oben genannten Erlass aufgeführte wissenschaftliche Forschung und Untersuchung innerhalb der NWE-Flächen freizustellen. Wir empfehlen hierzu folgende Formulierung: Freigestellt ist die Forschung und wissenschaftliche Untersuchung innerhalb der NWE-Flächen bzw. NW-Flächen durch die NLF oder die NW-FVA bzw. deren Beauftragte.	
6	I) § 4 (2) 3. c) Der Punkt „Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde“ sollte gelöscht werden, da dieser unter dem vorherigen Punkt (Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung.....) subsumiert werden kann. Zudem fehlt eine zweifelsfreie Definition „invasiv gebietsfremder Arten“. Insofern ist die hier gewählte Formulierung nicht hinreichend spezifisch und sollte gestrichen oder auf Regelungen im Bewirtschaftungsplan verwiesen werden.	I) Der Anregung wird nur teilweise gefolgt. Diese ausdrückliche Freistellung zur Beseitigung und zum Management von invasiven und / oder gebietsfremden Arten erfolgt auf Grundlage der Musterverordnung. Mit dieser Regelung wird auch dem Handlungserfordernis gegenüber potentiellen negativen Folgen der Ausbreitung dieser Arten Rechnung getragen. Da hier dem Landkreis Lüchow-Dannenberg eine Berichtspflicht gem. § 40 a BNatschG obliegt, muss zumindest eine Anzeige solcher Maßnahmen erfolgen. Eine zweifelsfreie Definition invasiver gebietsfremder Arten wird in § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatschG vorgenommen. Als invasiv gebietsfremd gelten nunmehr Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Diese Liste ist jedoch nicht abschließend bzw. befindet sich in ständiger Überarbeitung. Auch enthält sie keine Arten, die bisher nur regional und noch nicht europaweit massive Schwierigkeiten bereiten, wie z. B. Staudenknöterich (<i>Reynutria spec.</i>). Dieser soll jedoch auch ggf. bekämpft werden, selbst wenn er noch nicht auf der Liste steht. Eine entsprechende Erläuterung wird in die Begründung übernommen.

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
6	m) § 4 (2) 3. d) Zusätzlich sollten durch die Niedersächsischen Landesforsten organisierte Veranstaltungen auf deren Flächen im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG ohne Zustimmungsvorbehalt freigestellt werden.	m) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen , eine entsprechende Freistellung besteht bereits in § 4 (2) 2. b).
6	n) Weitere Hinweise und Änderungswünsche entnehmen Sie bitte den Anmerkungen im VO-Entwurf.	n) Anmerkungen der Bearbeiterin: Die hier gemeinten Hinweise waren in der Kommentarfunktion mit Änderungsmodus in das Dokument des Verordnungsentwurfes eingefügt und werden im Folgenden hier einzeln aufgeführt.
6	n a) § 1 (1): Hier sollte Unterstrichenes ergänzt werden: ... (Verordnungen vom 10. April 1985 Abl. Regierungsbezirk Lbg. Nr. 9, 1.5.1985) , „Wälder und Altbaumbestände am Jagdschloss Göhrde“ (Verordnung vom 17.07.2003 (Abl. Regierungsbezirk Lbg. Nr. 16, 15.08.2003) <u>sowie weitere, bisher nicht als NSG ausgewiesene Bereiche des FFH-Gebietes 72 Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde (mit Breerer Grund)</u>	n a) Der Anregung wird gefolgt. Der Text der Verordnung wird entsprechend geändert.
6	n b) § 1 (2): Hier sollten die letzten Absätze ab „Das NSG „Eichen und Buchenwälder in der Göhrde“ in die Begründung verschoben werden.	n b) Der Anregung wird nur teilweise gefolgt. Die Verordnung selbst soll ebenfalls eine Beschreibung des Gebietes beinhalten, die seiner Bedeutung gerecht wird. Der Text wird gestrafft und ein Teil der weitergehenden Erläuterung in die Begründung verschoben. In der Verordnung wird ein Hinweis auf die ausführliche Beschreibung der historischen Bedeutung des Gebietes in der Begründung eingefügt.
6	n c) § 2 (1) Nr. 1: Die ausführlichen Beschreibungen zu den Habitatansprüchen der Fledermäuse sollte in die Begründung verschoben werden.	n c) Der Anregung wird gefolgt. Der Text der Verordnung wird entsprechend geändert.
6	n d) § 2 (1) Nr. 2: Das Wort „einzelnen“ vor Huteeichen streichen, da es über 400 Bäume sind und weitere nachwachsen.	n d) Der Anregung wird gefolgt. Der Text der Verordnung wird entsprechend geändert. Die Begründung wird ergänzt.

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
6	n e) § 2 (1) Nr. 2: Die Nennung der Blauflügeligen Ödlandschrecke sollte gestrichen werden.	n e) Der Anregung wird nicht gefolgt. Artangaben sind zur Verdeutlichung des Schutzzweckes sinnvoll, erst recht, wenn die Arten konkret im Gebiet nachgewiesen wurden. Siehe hierzu auch Anregung des NLWKN unter 3 c.
6	n f) § 2 (1) Nr. 10: Hier sollte „Reinen Nadelwaldkulturen“ in „Nadelwälder“ geändert und hinter „Waldgesellschaft“ sollte „bzw. Traubeneichenwälder“ ergänzt werden.	n f) Der Anregung wird gefolgt. Der Text der Verordnung wird entsprechend geändert.
6	n g) § 2 (3) Nr. 1 b): Unterstrichenes sollte gestrichen werden: „insbesondere <u>vereinzelt</u> eingestreuten Huteeichen“	n g) Der Anregung wird gefolgt. Der Text der Verordnung wird entsprechend geändert.
6	n h) § 2 (3) Nr. 1 c): Da Wiesen-Fuchsschwanz und Wiesenknopf nicht nachgewiesen wurden, sollten diese Artangaben gestrichen werden.	n h) Der Anregung wird teilweise gefolgt. Artangaben an dieser Stelle dienen der Beschreibung eines Zustandes, der für diesen Lebensraumtyp als günstig zu bezeichnen und daher anzustreben ist. Außerdem muss das Fehlen von Wiesen-Fuchsschwanz angezweifelt werden. Im Entwurf des Managementplanes der Niedersächsischen Landesforsten und bei den Ergebnissen der Waldbiotopkartierung von 2018 wird dieser Lebensraumtyp folgendermaßen beschrieben: „Bei guter Vegetationsausprägung konnten in den Flächen ausreichend für den Lebensraum typische Mähwiesenarten wie vor allem Wiesen-Fuchsschwanz, Weiß- und Rot-Klee, Vogel-Wicke, Wiesen-Platterbse und Glatthafer nachgewiesen werden. Darüber hinaus treten auch zahlreiche Kennarten für mesophiles Grünland mit breiter Standortamplitude wie Gewöhnliches Ruchgras, Wiesen-Schaumkraut, Rot-Schwingel, Spitzwegerich, Scharfer Hahnenfuß, Wiesen-Sauerampfer und Gamander-Ehrenpreis auf. Die meist mittelwüchsigen kräuterreichen Vegetationsstrukturen wurden so wie die gesamten Habitatstrukturen mit gut bewertet.“ Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
6	n i) § 2 (3) Nr. 1 c): Es sollte nicht „wenig gedüngt“ sondern „nährstoffarm“ heißen, da hier keine Bewirtschaftungsvorgaben gemacht werden sondern nur beschreibende Aussagen.	n i) Der Anregung wird nicht gefolgt. Das „wenig gedüngt“ ist hier beschreibend gemeint, ebenso wie beispielsweise das „ungenutzt“ im Hinblick auf die Wälder. Siehe hierzu auch die Vollzugshinweis zu LRT 6510 (Magere Flachland-

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		Mähwiesen, NLWKN 2011). Nährstoffarmut kann natürlicherweise vorhanden oder durch ausmagernde Bewirtschaftung bedingt sein. Ebenso können natürlicherweise nährstoffarme Flächen durch Düngung angereichert werden. Magere Flachland-Mähwiesen können aber nur entstehen und erhalten werden, wenn sie wenig gedüngt sind. Daher wird diese Formulierung auch im Schutzzweck aufgegriffen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
6	n j) § 2 (3) Nr. 1 d): Aufgrund der natürlichen Entwicklung wird es zu Schwankungen im Vorkommen von Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen kommen, daher kann dieses nicht kontinuierlich hoch sein. Wir empfehlen an dieser Stelle folgende Formulierung: „Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw.“	n j) Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es trifft zu, dass der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen und Totholz schon aufgrund der natürlichen Dynamik Schwankungen ausgesetzt ist. Gleichzeitig ist das Adjektiv „hoch“ allerdings zu unbestimmt. Sachgerecht wäre das Verlangen eines kontinuierlich ausreichenden Umfangs (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG). Aber auch die Frage, welcher Umfang ausreichend ist, muss näher definiert werden. Da in diesem Gebiet die bisher vorhandenen Strukturen das Vorkommen für die wertgebenden Käferarten gesichert haben, sind die diesen Verhältnissen zugrunde liegenden Zahlen als Referenz anzunehmen. Dabei richtet sich die Verordnung an die Menschen und nicht an die Natur selbst. Führen natürliche Ereignisse zu erheblichen Verlusten an Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen, kann dies nicht der forstlichen Bewirtschaftung zur Last gelegt werden. Die Niedersächsischen Landesforsten geben in Ihrer Broschüre „Waldstück“ vom Sommer 2018 auf S. 7 an, dass in ihren Wäldern durchschnittlich 15 Biotopbäume pro ha vorhanden sind. Als überdurchschnittlich müsste demnach alles gewertet werden, was mehr als 15 Biotopbäume pro ha aufweist. Siehe hierzu auch die Anregung des NLWKN unter 3f). Der Begriff „überdurchschnittlich“ ist ebenfalls nicht bestimmt genug. Daher werden bereits in § 2 Abs. 1 Nr. 5 konkrete Zahlen aus der Waldbiotopkartierung als Referenz angegeben.
6	n k) § 2 (3) Nr. 1 e):	n k) Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Text der Verordnung wird nicht geändert, denn die Erhaltungsziele sollen keine Bewirtschaftungsmethoden wie z. B. den Vollumbruch enthalten, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand der

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	Hier sollte Unterstrichenes ergänzt werden: ...und <u>teilweise</u> intakter Bodenstruktur, mit allen Altersphasen, <u>Pflanzungen</u> und Naturverjüngung. Begründung: Die jüngeren Bestände (nach 1972 bis ca. 1985) wurden auf Vollumbruchflächen gepflanzt.	wertgebenden Lebensraumtypen auswirken können. Eine entsprechende Erläuterung wird in die Begründung aufgenommen.
6	n l) § 2 (4): Hier sollte hinter „Vertragsnaturschutzes“ ergänzt werden: „und besonderen Arten- und Biotopschutzmaßnahmen des Landes“. Begründung: Vertragsnaturschutz ist auf Flächen der NLF (bisher) nicht zulässig.	n l) Der Anregung wird teilweise gefolgt , siehe Anregung des NLWKN unter 3 l)
6	n m) § 3 (1) Nr. 4: Hier sollte ergänzt werden: „ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“. Begründung: Die Landesforsten beabsichtigen die Überwachung der Waldbestände u.a. hinsichtlich potentiellen Befalls durch Schadinsekten.	n m) Der Anregung wird gefolgt , siehe Anregung unter 6 h)
6	n n) § 3 (1) Nr. 8: Hier sollte anders formuliert werden, denn dieses allgemeine Verbot geht bei Baumarten über die Erfordernisse der regelnden Erlasse hinaus und sollte wie folgt spezifiziert werden: „Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (siehe § 4 Abs. 4 der Muster-VO) entsprechend der Beschränkungen des Unterschutzstellungserlasses bleibt vom Verbot des Anbaus nicht LRT-typischer Baumarten unberührt.“	n n) Der Anregung wird gefolgt . Siehe Anregung des NLWKN unter 3 m)
6	n o) § 3 (1) Nr. 9: Hier sollte ergänzt werden, dass auch das Aufsuchen von Geocaches untersagt ist.	n o) Der Anregung wird nicht gefolgt , weil das Aufsuchen von Geocaches im Gelände im Vollzug vor Ort nicht überprüft werden kann. Sollte jemand auf der Suche nach einem Geocache die Wege verlassen, ist dies bereits durch § 3 (2) verboten.
6	n p) § 3 (3): Für die Sperrung bestimmter Wege aus Artenschutzgründen sollte keine Abstimmung mit der UNB gefordert sein, weil eine solche nach § 31 (3) Niedersächsisches Wald- und Landschaftsgesetz nicht erforderlich ist.	n p) Der Anregung wird gefolgt , der Text der Verordnung wird entsprechend geändert. In diesem Fall entfällt Absatz 2.

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
6	n q) § 4 (2) Nr. 2: Zum Betreten und Befahren des Gebietes sollte ein klarer Hinweis auf § 39 NAGBNatSchG in die Schutzgebietsverordnung aufgenommen werden, da sich bei der Wahrnehmung des Betretungsrechts durch "Beauftragte" in der Vergangenheit Abstimmungsprobleme ergeben haben.	n q) Der Anregung wird gefolgt, siehe Anregung zu 6 j)..
6	n r) § 4 (2) Nr. 3 a): Der Anzeige-Vorbehalt sollte gestrichen oder auf Altbäume (Straßenbäume) beschränkt werden.	n r) Der Anregung wird nicht gefolgt, siehe Anregung zu 1a)
6	n s) § 4 (2) Nr. 3 b): Wenn hier eine Präzisierung bzw. Formulierung wie „des Gebietes, wie im Bewirtschaftungsplan vorgesehen“ aufgenommen würde, könnten die Punkte c) und f) entfallen	n s) Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Punkte c) zu den invasiven Arten und f) der Pflege der Heideflächen sollen aufgrund des Bestimmtheitsgebotes ausformuliert erhalten bleiben.
6	n t) § 4 (2) Nr. 3 c), d): Bitte hier den Zustimmungsvorbehalt prüfen und ggf. streichen.	n t) Der Anregung wird teilweise gefolgt, siehe Anregung zu 6 l): Im Text der Verordnung wird der Zustimmungsvorbehalt in c) in eine Anzeigepflicht geändert. d) bezieht sich auf Forschungsarbeiten oder Projekte, die nicht von der Anstalt niedersächsische Landesforsten betrieben werden. Hier kann daher nicht auf den Zustimmungsvorbehalt verzichtet werden.
6	n u) § 4 (2) Nr. 7: Hier sollte (Siehe Anmerkungen zu § 3 (1) 4) ergänzt werden: „Der Drohneinsatz in Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft bedarf keiner Zustimmung.“	n u) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, siehe Hinweis unter 6 h)
6	n v) § 4 (3) Nr. 3 c): Hier sollte Unterstrichenes ergänzt werden: „ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg zulässig; sie hat <u>vor-</u>	n v) Der Anregung wird gefolgt, denn es ist in dieser Niederung auch mit Wildschweinschäden zu rechnen. Der Text der Verordnung wird entsprechend ergänzt.

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<u>rangig durch Selbstbegrünung, alternativ durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,</u>	
6	n w) § 4 (3) Nr. 4 a): Hier sollte der Text geändert werden in: „ohne maschinelle Bodenbearbeitung (Abschleppen, Walzen) vom 01.04. bis zum 31.05. Begründung: Abschleppen zur Eindeckung von Schwarzwildschäden sollte bis Ende März zulässig sein, es brüten dort keine Wiesenvögel. Der längere Zeitraum ist zur Vermeidung von Fahrschäden auf den feuchten Wiesen wichtig.	n w) Der Anregung wird gefolgt, der Text der Verordnung wird entsprechend geändert. Die Begründung wird in diesem Sinne ergänzt.
6	n x) § 4 (3) Nr. 4 g): Hier sollte unterstrichenenes ergänzt werden: Nachbeweidung (keine Pferde) ist möglich jedoch, ohne Zufütterung <u>auf der Fläche</u> .	n x) Der Anregung wird gefolgt. Der Text der Verordnung wird entsprechend geändert. Die Begründung wird um westliche Hinweise zur Erhaltung dieses LRT ergänzt.
6	n y) § 4 (4) Nr. 1 b): Statt der fünf Horst- und Höhlenbäume pro ha sollten nur vier vorgeschrieben werden, Begründung: Belassung von 4 Altbäumen pro ha bis zu deren natürlichen Verfall entspricht der Regelung aus Alt-VO	n y) Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Höhlenbäume und des stehenden Totholzes für die wertgebenden Käferarten muss hier auf die Mindestanforderungen gem. LÖWE-Erlass zurückgegriffen werden. Hier heißt es unter Punkt 2.7 d) „Es sollen rechtzeitig geeignete Altbäume ausgewählt werden, die ein maximales Alter erreichen können und so mittel bis langfristig wertvolle Habitatbäume werden. Verbliebene Uraltbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (Kopfbäume, Hutebäume, tief beastete Überhälter früherer Mittelwälder) sollen nicht genutzt werden. In älteren Beständen (in der Regel ab beginnender Zielstärkennutzung) sollen durchschnittlich mindestens fünf Habitatbäume pro Hektar vorhanden sein und in die nächste Waldgeneration überführt werden.
6	n z) § 4 (4) Nr. 1 d): Hier sollte Unterstrichenenes ergänzt werden: Neuanlage einer Eichen- <u>oder Buchenkultur</u> handelt	n z) Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Leitfaden Wald: Hier heißt es: „Der europarechtlich gebotene Erhalt der Eichen-Lebensraumtypen schließt die Anlage von Neukulturen ein, da sich die heimischen Eichenarten aufgrund ihrer lichtökologischen Ansprüche in Niedersachsen unter einem Altbestand kaum natürlich vermehren. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann vor diesem

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		Hintergrund zu der Feststellung gelangen, dass die geplante Neuanlage einer Eichenkultur eine Pflegemaßnahme darstellt. In diesem Fall ist die Maßnahme von den Vorschriften der Schutzgebietsverordnung freigestellt. Sie kann daher über die Größe eines Lochhiebes hinausgehen, ohne dass eine Befreiung erforderlich wird.“ Buchen hingegen kommen aufgrund ihrer Konkurrenzstärke in diesem NSG von alleine auf. Außerdem ist die Anlage einer Buchenkultur theoretisch auch immer im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung denkbar.
6	n aa) § 4 (4) Nr. 1 f): Hier sollte ergänzt werden: „Zugelassen bleibt eine streifen- oder plätze- weise oberflächliche Bodenverwundung für die Bestandesverjüngung.“ Dafür sollte gestrichen werden: „Ausnahmen hiervon sind nur beim Umbau von nicht standortgemäßer Bestockung zulässig.“	n aa) Der Anregung wird gefolgt , der Text der Verordnung wird entsprechend geändert
6	n ab) § 4 (4) Nr. 1 g): Dieser Punkt soll gestrichen werden, da sich so die Schutzgebietsfläche er- heblich über die NSG-Grenzen hinaus erweitert. Eine Zurückdrängung inner- halb des NSG gemäß Bewirtschaftungsplan bleibt unbenommen. Ein Verbot der Einbringung müsste auf das NSG beschränkt bleiben, es entspricht da- mit auch den Alt-Vo der 3 NSG.	n ab) Siehe Anregung zu 3 q) Der Anregung wird gefolgt.
6	n ac) § 4 (4) Nr. 2 a): Hier sollte ergänzt werden: „Kleinkahlschläge zur Verjüngung der Eiche bis 0,5ha sind freigestellt, bis 1,0 ha zustimmungspflichtig“.	n ac) Der Anregung wird teilweise gefolgt , der Text der Verordnung wird um die Freistellung der Kleinkahlschläge zur Verjüngung der Eiche bis 0,5 ha er- gänzt. Da mit der Regelung unter § 4 (8) ohnehin alle Maßnahmen freigestellt werden, die im Rahmen eines Bewirtschaftungsplanes stattfinden, ist eine wei- tergehende Bestimmung zur Zustimmungspflicht an dieser Stelle nicht erforder- lich.
6	n ad) § 4 (4) Nr. 2 e): Dieser Punkt geht über die Erlassregelungen hinaus, bitte streichen.	n ad) Der Anregung wird gefolgt. Allerdings nicht aus der prinzipiellen Erwä- gungen heraus, dass Bestimmungen der Verordnung nicht über die Erlassrege- lungen hinausgehen dürften. Dies dürfen sie durchaus, wenn der Fall ausrei- chend begründet werden kann. In diesem Fall war diese Regelung zugunsten

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		der Waldfledermausarten zu einem Zeitpunkt in den Text aufgenommen worden, zu dem diese noch als signifikant für dieses Gebiet angesehen wurden. Daher war dieser Punkt auch nach Maßgabe des Leitfadens „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ (MU und ML 2018 S. 55 unter Punkt 2.3.5) begründet. Da die Signifikanz der Fledermäuse jedoch aktuell nicht als bewiesen gilt, wird der Punkt gestrichen.
6	n ae) § 4 (4) Nr. 2 j): Hier sollte unterstrichenen ergänzt werden: 100 Kilogramm milieugeeignetem <u>natürlichem</u> Material pro Quadratmeter	n ae) Der Anregung wird gefolgt , siehe auch Anregung NLWKN unter 3 n) zur Freistellung der ordnungsgemäßen Wegeunterhaltung unter § 4 Abs. 2 Nr. 4.
6	n af) § 4 (4) Nr. 3: Hier sollte unterstrichenen gelöscht werden: „sofern sich in Waldflächen mit dem LRT 9190 Bestände von Fichte, Douglasie oder Roteiche befinden, die geeignet sind, den Erhaltungszustand des LRT zu mindern, sind diese <u>bin- nen 10 Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung</u> zurückzudrängen bzw. zu entfernen. Begründung. Dies regelt der Bewirtschaftungsplan. Eine Entfernung neu anfliegender Fichten etc. ist sicher auch nach der Frist von 10 Jahren erforderlich.“	n af) Der Anregung wird gefolgt. Der Text der Verordnung wird entsprechend geändert. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
6	n ag) § 4 (4) Nr. 4: zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen, die wertbestimmende Lebensraumtypen... Hier der Hinweis dazu, dass dies im Bewirtschaftungsplan geregelt wird...	n ag) Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
6	n ah) § 4 (4) Nr. 7: Hier sollte unterstrichenen gelöscht werden „ <u>Sofern nicht standortheimische Gehölze in diesen Flächen aufkommen sollten, sind Pflegemaßnahmen zugunsten der Erhaltung / Wiederherstellung des LRT 9190 zulässig.</u> Begründung: Diese Maßnahme ist im Naturwald unzulässig und in NWE-Flächen nach dem 31.12.20 nicht mehr zulässig, daher bitte streichen. Ergänzt werden sollte dann hier: „Die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung sowie die	n ah) Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Belange der Erhaltung von Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie sind insgesamt gesehen von gemeinschaftlicher Bedeutung und damit von übergeordnetem Interesse. Hier muss es daher möglich sein, ggf. die Vorgaben eines landesweiten Programmes zu revidieren und Maßnahmen zu ergreifen, sofern dies für den Schutz der Lebensraumtypen

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	sonstigen Habitatbaumflächen werden gem. Ziffer (4) 4.4.a-c und 4.5. a-c angerechnet.“	unbedingt erforderlich werden sollte. Es sind daher ggf. sogar Pflegemaßnahmen nicht nur möglich sondern auch dringend erforderlich. Diese Erläuterung wird in die Begründung aufgenommen.
6	n ai) § 4 (5) Nr. 1: Hier sollte es heißen. Keine Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen, der Bau von Hochsitzen und anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen ist in ortsüblicher, landschaftsangepasster Bauweise zulässig.	n ai) Der Anregung wird gefolgt. Der Text der Verordnung wird entsprechend geändert.
6	n aj) § 4 (5) Nr. 2: Hier sollte Unterstrichenenes ergänzt werden: „Die Ausübung der Fangjagd auf Prädatoren und Nutria mit Tötungsfallen im Abstand von <u>weniger als</u> 25 m zum Kateminer Mühlenbach - gemessen von der Böschungsoberkante - ist verboten.“ Außerdem sollte „aus Holz“ gestrichen werden, weil es auch gut geeignete Metallfallen gibt.	n aj) Siehe hierzu Anregung des NLWKN unter 3v)
6	n ak) § 7 (2): Hier sollte die Regelung des SPE-Erlasses übernommen werden. Dieser sieht vor, dass der Bewirtschaftungsplan der UNB hinsichtlich der Überprüfung der Maßgabe des Unterschutzstellungserlasses (also nur für Inhalte, die im Erlass geregelt werden) übersandt wird und hierbei eine Zustimmung notwendig ist. Für die anderen Teile des BWP muss ausschließlich das Benehmen mit der UNB hergestellt werden. Es wird empfohlen, folgende Formulierung zu verwenden: „Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. D. ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97 100) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.	n ak) Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Text der Verordnung war hier noch nicht detailliert genug formuliert. Mit SPE-Erlass ist der Erlass zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald gemeint. Dieser ist für den Ordnungsgeber selbstverständlich bindend. Der Text der Verordnung wird entsprechend geändert.

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	Mit der o.g. Begründung sollten die Punkte 1. bis 8. gestrichen werden, da sie Teil des Bewirtschaftungsplanes sein können, der mit der UNB abzustimmen ist.	Die unter 8. aufgeführten Punkte können nicht mit dieser Begründung gestrichen werden, weil der aktuelle Entwurf des Bewirtschaftungsplanes in Bezug auf den langfristigen günstigen Erhaltungszustand der Wald-Lebensraumtypen und der wertgebenden xylobionten Käferarten einen erheblichen Nachbesserungsbedarf im Hinblick auf die Entwicklungsanalyse, den Konkretisierungsgrad der Maßnahmen und ein Konzept der Verteilung von Habitatbäumen/Habitatbaumflächen im Raum erkennen lässt. Dem im Juni 2018 dem Landkreis Lüchow-Dannenberg vorgelegte Entwurf des Bewirtschaftungsplanes wurde daher nicht zugestimmt.
6	o) Formulierungsvorschläge Formulierungsvorschläge, die die Niedersächsischen Landesforsten im Nachgang zum Gespräch per e-mail durch Herrn Lehrmann am 03.07.2018 übersendet haben	o) Die nachträglich zum Gespräch übersandten Formulierungsvorschläge werden hier als Teil der Stellungnahme gewertet, weil sie auch beraten wurden.
6	o a) § 2 Abs. 1 Nr. 2 Schutzzweck NWE Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere... die natürliche Entwicklung auf den in der maßgeblichen Karte als Flächen mit natürlicher Waldentwicklung dargestellten Flächen der Niedersächsischen Landesforsten	o a) Der Anregung wird teilweise gefolgt. Gemeint ist § 2 Abs. 1 Nr. 8. Die Formulierung sollte zu dem Satzanfang passen. Daher heißt es jetzt unter § 2 Abs. 1 Nr. 8: „Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Förderung und die Entwicklung: 8. von Flächen ohne jegliche forstliche Nutzung als sich selbst überlassene Ökosysteme und als besondere Gegenstände der Forschung (Naturwaldflächen)“.
6	o b) § 4 Abs. 2 Nr. 2 zusätzliche Freistellung Veranstaltungen der NLF Das Betreten und Befahren des Gebietes... für organisierte Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten auf deren Flächen im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG (ohne Zustimmung- oder Anzeigevorbehalt)	o b) Der Anregung wird gefolgt, siehe Anregung unter 6 m), der Aspekt wird unter § 4 (2) 3. e) ergänzt.

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
6	o c) § 4 Abs. 2 Nr. 2 Forschung und wissenschaftliche Begleitung Naturwald/NWE sowie sonstige Waldflächen: Das Betreten und Befahren des Gebietes....für die Forschung und wissenschaftliche Untersuchung durch die NLF oder die NW-FVA bzw. deren Beauftragte	o c) Der Anregung wird gefolgt, siehe Anregung zu 6 k). Der Text der Verordnung wird entsprechend geändert.
6	o d) § 4 Abs. 6 Freistellung NWE-Flächen: Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung sowie den sonstigen nicht dargestellten Habitatbaumflächen „Prozessschutz“ und „Pflegetyp“ der Niedersächsischen Landesforsten findet keine forstliche Bewirtschaftung statt. Diese Flächen unterliegen mit Ausnahme der Habitatbaumflächen „Pflegetyp“ der natürlichen Entwicklung bzw. dem Prozessschutz. Ausgenommen hiervon sind in den Flächen mit natürlicher Waldentwicklung Erstinstandsetzungsmaßnahmen bis zum 31.12.2020. Die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung sowie die sonstigen Habitatbaumfläche¹ im FFH-Gebiet „ABC“ werden gem. Ziffer X² und Y² angerechnet. ¹ Diese HB-Flächen umfassen die sonstigen HB-Flächen „Prozessschutz“ sowie die HB-Flächen „Pflegetyp“. ² Hiermit ist die Ziffer gemeint, die auf die Habitatbäume (3 bzw. 6 je ha LRT oder Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten [FuR]) und Altholzanteile (20 bzw. 35% je ha LRT oder FuR) Bezug nimmt.	o d) Der Anregung wird gefolgt, siehe Anregung zu 6 i.
6	p) Hinweise der Niedersächsischen Landesforsten zur Begründung. Diese wurden per E-Mail als Kommentare im Begründungstext durch Herrn Kelm am 02.07.2018 übersandt. pa) zu § 1 Begründung: Der erste Absatz der Schutzgebietsbeschreibung sollte folgendermaßen geändert werden: „Die Begründung für den Naturschutzwert dieser Wälder ist historisch bedingt, denn nur etwa 4.500 ha und damit rd. 75 % der heutigen	p a) Der Anregung wird gefolgt. Siehe auch Anregung unter 6 n b). Der Text der Begründung wird entsprechend geändert.

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	Waldfläche des alten Göhrdewaldes haben die Phase der Waldvernichtung des Mittelalters überstanden. Diese Wälder sind damit die größten historisch alten Wälder des pleistozänen Tieflandes in Niedersachsen. Und sie haben nicht nur die Zeit der Waldverwüstung überstanden. In ihnen sind auch Buchen- und Eichenwälder erhalten geblieben, weil sie unter dem Schutz der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg standen und der Jagd und der Haltung von Wild in Gattern dienten. Über Jahrhunderte war die Göhrde bekannt für ihre hervorragenden Bestände an Wildschweinen und Rothirschen. Die Außenbereiche der Wälder dienten außerdem der angrenzenden bäuerlichen Landwirtschaft für die Schweinemast mit Eicheln und Bucheckern. Hier wurde das Vieh regelmäßig im Herbst in den Wald getrieben. Später erlangte auch die herausragende Qualität der Trauben-Eichen-Furnierstämme Berühmtheit. Aus diesem Grunde wurden seit den 1970er Jahren Traubeneichen auf mehreren Hundert Hektar nachgepflanzt, oft nach Kahlschlägen von Fichten- und Kiefernbeständen und anschließender vollflächiger Bodenbearbeitung. Insbesondere im Gebietsteil Röthen – Mitte prägen diese jungen Eichenbestände das Bild.	
6	pb) zu § 1 Begründung: Am Ende des zweiten Absatzes sollte ergänzt werden: „Auch in mittlerweile buchendominierten Eichenbeständen (LRT Bodensauer Buchenwald) finden daher Pflegemaßnahmen zugunsten der Alteichen statt, soweit es sich nicht um Flächen mit natürlicher Waldentwicklung handelt.“	p b) Der Anregung wird gefolgt. Der Text der Begründung wird entsprechend geändert.
6	pc) zu § 2 Begründung: Hier sollte unterstrichenen ergänzt werden: „Der Allgemeine Schutzzweck wurde nach der Auswertung vorhandener Daten (Basiserfassung NLWKN 2015, <u>Waldbiotopkartierung 2017</u>)“	p c) Der Anregung wird gefolgt. Der Text der Begründung wird entsprechend ergänzt. Allerdings wird die Begründung an dieser Stelle auch geändert, weil das NLWKN hier keine Basiserfassung vorgenommen hat, sondern in diesem Fall die Waldbiotopkartierung von 2008 und von 2018 und der Standarddatenbogen des NLWKN von 2014 maßgeblich sind.
6	pd) zu § 2 Nr. 8 Begründung:	p d) Der Anregung wird gefolgt. Der Text der Begründung wird entsprechend geändert

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	Hier sollte es heißen: „Einige, teilweise sehr große Flächen des Naturschutzgebietes sind als Flächen mit natürlicher Waldentwicklung bzw. Naturwälder aus der forstlichen Nutzung entlassen worden. Sie sind der natürlichen Eigendynamik überlassen, dienen als wertvolle Gegenstände der Forschung und der Anreicherung natürlicher Waldstrukturen, insbesondere auch von Totholz.“	
6	pe) zu § 2 Nr. 9 Begründung: Hier sollte es heißen: „Ein Teil der Baumbestände in der Göhrde ist als nicht standortheimisch zu bezeichnen. Reine Fichtenbestände, aber auch größere Beimischungen von anderen Nadelgehölzen wie Douglasie oder auch von Roteichen entsprechen nicht der potentiell natürlichen Vegetation. Sie sollen im Naturschutzgebiet je nach Ausgangslage kurz- bis langfristig in naturnahe Laubmischwälder aus Traubeneiche und Buche entwickelt werden.“	p e) Gemeint ist § 2 Abs. 1 Nr. 10. Der Anregung wird gefolgt. Der Text der Begründung wird entsprechend geändert.
6	pf) zu § 2 Abs. 3 Begründung: Hier wird angemerkt, dass Pflanzen kaum Erwähnung bei den Erhaltungszielen und dem Besonderer Schutzzweck in der Verordnung finden.	p f) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Sicherung dieses FFH-Gebietes stehen vor allem die Waldlebensraumtypen und die wertgebenden Käferarten im Vordergrund. Pflanzenarten, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind, gehen in den beschriebenen Lebensraumtypen mit auf. Abgesehen davon sind in diesem FFH-Gebiet aus Sicht des Ordnungsgebers keine Pflanzenarten vorhanden, die einer gesonderten Erwähnung und speziellen Schutzmaßnahmen bedürfen, die über das hinausgehen, was in der Verordnung bereits geregelt ist.
6	pg) zu § 2 Abs. 3 Begründung: Hier wird zum letzten Absatz angemerkt, dass die Darstellung der Lebensraumtypen und der Erhaltungszustände besser in der Begründung stattfinden sollte, weil einer Festlegung dieser in einer der Verordnungskarte schon allein die natürliche Dynamik widerspricht.	p g) Siehe Anregung zu 6 c)
6	ph) zu § 3 Abs. 2 Nr. 7 Begründung:	p h) Der Anregung wird gefolgt. Gemeint ist § 3 Abs. 1 Nr. 8. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	Hier sollte es zu den invasiven Tierarten heißen: „Diese Arten schaffen durch ihr Nahrungsverhalten erhebliche Probleme bei Amphibien, Vögeln und Niederwild.“ Bei der Nennung invasiver Pflanzenarten soll außerdem das Drüsige Springkraut ergänzt werden.	
6	pi) zu § 3 Abs. 3 Begründung: Zum Horstschutz sollte hier ergänzt werden: „Nach § 31 (3) Niedersächsisches Wald- und Landschaftsgesetz kann das Forstamt in eigener Zuständigkeit solche vorübergehenden Sperrungen durchführen.“	p i) Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
6	pj) zu § 4 Abs. 4 Nr. 7 Begründung: Hier wird noch einmal darauf hingewiesen, dass das Zulassen von Pflegemaßnahmen in den Naturwaldflächen dem Konzept der niedersächsischen Landesforsten widerspricht.	p j) Siehe auch Anregung zu 6 n ah). Der Anregung wird nicht gefolgt.
6	pk) zu § 4 Abs. 5 Begründung: Hier heißt es: „Um die Vereinbarkeit mit den Anforderungen an das Landschaftsbild und gegebenenfalls die Erhaltungsziele des besonderen Schutzzweckes zu gewährleisten, ist eine Zustimmung der UNB erforderlich.“ Auf diesen Zustimmungsvorbehalt sollte aus Sicht der Landesforsten verzichtet werden. Begründung: Sollte wegen hohem bürokratischen Aufwand entfallen – eine pauschale Regelung genügt.	p k) Der Anregung wird gefolgt. Die Verordnung wurde in diesem Punkt bereits auf Anregung zu 6 n ai) entscheidend geändert. Hier heißt es jetzt: „Es ist keine Neuanlage von Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen, mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art zulässig.“ Die Begründung wird entsprechend angepasst.
6	pl) zu § 4 Abs. 7 Begründung: Hier wird das Betreten des Waldes zu waldpädagogischen Zwecken auch abseits der Wege ausdrücklich zugelassen, damit das Waldlabyrinth weiterhin zugänglich bleibt und auch andere Bildungsformate möglich bleiben, die nur mit einem Verlassen der Wege realisierbar sind: Hier gilt das Betretungsrecht lt. §§ 23 - 32 NWaldLG. Hierzu regen die Niedersächsischen Landes-	p l) Der Anregung wird nicht gefolgt. Einer Erweiterung dieses Bereiches steht entgegen, dass sich entlang der Straße nach Dübbekold ein Alteichenbestand befindet, der lt. LACZNY (2003, Fläche Nr. 15 des Gutachtens) für den Hirschkäfer aufgrund seiner günstigen Exposition von großer Bedeutung ist. Das freie Betreten dieses Bereiches hätte zwangsläufig eine höhere Aufmerksamkeit und ggf. Maßnahmen im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht zur Folge, die sich negativ auf den Erhalt der Alteichen und damit den Hirschkäferbestand auswirken könnten.

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	forsten an, die Freigabe auch auf den schmalen Streifen in Richtung Dübbeckold auszuweiten, dessen Grenzen im Gelände ohnehin kaum nachvollziehbar sind.	
7	<u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Uelzen, 06.07.2018 (mit Fristverlängerung)</u> Nach einer Vorortbesichtigung nehmen wir wie folgt Stellung: a) S: „. Die Auflistung der vier Teilgebiete auf S. 2 der Verordnung (Entwurf) entspricht nicht den Teilgebieten auf der Übersichtskarte. Auf S. 4 entspricht die Reihenfolge wieder der Karte	a) Der Anregung wird gefolgt, die Reihenfolge wird vereinheitlicht. Der Text der Verordnung wird entsprechend geändert
7	b) S. 3: Wir vertreten grundsätzlich die Auffassung, dass FFH-Gebietsabgrenzungen 1:1 zu erfolgen haben. Die Hinzuziehung der Ackerfläche in Teilgebiet 3 (Göhrde) mag aus Naturschutzsicht verständlich sein. Es ist jedoch eine Fläche mit Ackerstatus und hat für den Pächter dieser Ackerfläche eine höhere Bedeutung als eine Grünlandfläche. Dem Verpächter (Landesforsten) bleibt es unbenommen die Fläche als Grünlandflächen zu verpachten.	b) Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Hinzuziehung der Ackerfläche ist aus Naturschutzsicht nicht nur sinnvoll, sondern auch erforderlich. Es handelt sich bei diesen Flächen um bereits heute extensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen auf teils anmoorigen, grundwassernahen Sandböden in einem Bachtal, welches von teilweise sehr alten Wäldern umgeben ist. Hier wurde daher bereits zu Beginn der Erarbeitung der Verordnung der Vorschlag des Flächeneigentümers der Anstalt Niedersächsische Landesforsten aufgegriffen und die Ackerfläche mit in das Gebiet einbezogen, um langfristig eine einheitliche, naturschutzkonforme Bewirtschaftungsweise zu sichern, die u.a. auch einigen Fledermausarten zugute kommen wird, die solche Niederungen mit Wiesen und Weiden als Jagdhabitats nutzen. Diese Vorgehensweise entspricht außerdem auch den Bestrebungen im Hinblick auf den Schutz des Kateminer Mühlenbaches als Gewässer und auch den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, wonach es sich in Bereichen mit hohem Grundwasserstand (z. B. in Wiesentälern) oft auch um absolute Grünlandstandorte handelt.
7	c) S. 11: Freistellungen (Verordnungsentwurf) Abs. (3) Nr. 1 c: In NSG ist der Einsatz von Glyphosat und Neonukleotiden laut Pflanzenschutzmittelanwendungs-VO bereits verboten. Ein generelles Verbot von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen ist u. E. nicht durch den Schutzzweck der Verord-	c) Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung verbietet gem. § 4 alle Pflanzenschutzmittel, die in Anlage 2 oder 3 aufgeführt sind. Dies sind deutlich mehr, als nur Glyphosat oder Neonukleotide (Anm. der Bearbeiterin: hier ist davon auszugehen, dass der Einwender Ne-

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	nung begründbar. Mit einem generellen Verbot von PSM wäre auch der Einsatz von Fungiziden untersagt und damit ein ökonomischer Ackerbau im konventionellen System nicht mehr möglich. Wir bitten, den Passus zu streichen.	onicotinoide gemeint hat). Die derzeit noch vorhandenen Ackerflächen im geplanten NSG befinden sich ausnahmslos in der Niederung des Kateminer Mühlenbaches. Hier ist daher nicht nur aus Naturschutzsicht, sondern auch im Hinblick auf den Schutz des Gewässersystems gegenüber Einträgen schädlicher Stoffe besondere Sorgfalt geboten. Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten als Eigentümer strebt hier eine naturschutzkonforme Bewirtschaftung an, die die Niederung z. B. auch als wertvolles Jagdhabitat für Fledermäuse entwickelt. Daher ist der Verzicht auf sämtliche Pflanzenschutzmittel an dieser Stelle geboten.
7	d) S. 11 Nr. 3b und c: Eine Grünlanderneuerung durch Übersaat sollte in Abstimmung mit der UNB möglich sein. Eine Nachsaat mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern wäre wohl wünschenswert, ist aber aufgrund der 10-fach höheren Kosten für das Saatgut kaum ökonomisch.	d) Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Anregung der Anstalt Niedersächsische Landesforsten zu 6 n v). Da hier fast regelmäßig mit Wühltätigkeiten von Wildschweinen zu rechnen ist, wird vorrangig Selbstbegrünung angestrebt! Die Beseitigung von Wildschäden ist bereits mit vorheriger Zustimmung der UNB erlaubt. Zudem handelt es sich um Grünlandflächen, die teilweise gem. § 30 BNatschG gesetzlich geschützte Biotope (Nasswiesen und Flutrasen) darstellen und die zu anderen Teilen geeignet sind, in magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) entwickelt zu werden. Eine generelle Grünlanderneuerung durch Übersaat steht diesen Zielen entgegen und muss daher grundsätzlich unterbleiben. Der Text der Verordnung wird daher nur um die weitere Zulässigkeit der Selbstbegrünung ergänzt. Sofern diese erfolgt, muss auch kein für den Naturraum typisches Saatgut beschafft werden. So steht in dieser Form auch eine ökonomisch vertretbare Lösung für die Instandhaltung der Grünlandflächen zur Verfügung steht.
7	e) S. 11 Nr. 4 d: Uns ist die ökologische Bedeutung von Agrarstreifen bewusst. Arbeitswirtschaftlich wäre die alleinige Mahd dieses Streifens sehr aufwendig. Wir empfehlen daher einen prozentualen Flächenanteil der Wiese als Altgrasbestand auszuweisen und nicht einzelne Randstreifen. Wir geben zu bedenken, dass das überständige Gras als Futter kaum noch verwertet werden kann und empfehlen daher den Schnitt um 14 Tage auf den 15.07. vorzuverlegen.	e) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In diesem Fall befinden sich alle Wiesenflächen entlang des Kateminer Mühlenbaches, der das Tal durchzieht. Da hierzu bereits unter § 3 3. h) geregelt ist, dass der Bach selber mit einem 5 m breiten Streifen auszufäuen ist, kann der damit ungenutzte Bereich auch gleichzeitig als Agrarstreifen geltend gemacht werden. Damit kommt auch kein zusätzlicher Arbeits- oder Kostenaufwand auf den Bewirtschafter zu.

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
7	f) S. 13 Abs. (4) Nr. 1 e): Wir begrüßen ausdrücklich die Umwandlung von Nadelwaldbestände in Laubwaldbestände, womit die Grundwasserneubildungsrate erhöht werden kann.	f) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8	<u>Samtgemeinde Elbtalaue, 24.07.2018</u> a) für die Samtgemeinde Elbtalaue. Im Gebiet des geplanten Naturschutzgebietes "Eichen-und Buchenwälder in der Göhrde" liegt der Friedhof Göhrde, der von der Samtgemeinde Elbtalaue betrieben wird und sich auf dem Gebiet der Staatsforsten befindet. Auf dem Friedhof finden nach wie jährlich mehrere Beerdigungen statt. Durch das geplante Naturschutzgebiet darf die Nutzung des Friedhofes, sowie die Durchführung von Beerdigungen nicht beeinträchtigt werden. Die Zufahrt zur Kapelle wie auch die Parkmöglichkeiten müssen hierbei Berücksichtigung finden.	a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche des Friedhofes ist nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes und die Nutzung bestehender, rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen ist gem. § 4 (2) Nr. 6 freigestellt. Damit steht einer weiteren Nutzung des Friedhofes nebst seinen Zuwegungen von Seiten dieser Verordnung nichts entgegen.
	b) Für die Gemeinde Göhrde Im Bereich Dübbekold ist die Gemeinde Göhrde Eigentümerin der Straßenflächen. Diese werden durch das Naturschutzgebiet überplant. Die Unterhaltung, Erneuerung und ggfs. ein Neubau der Straße einschließlich dazugehöriger Nebenanlage müssen weiterhin möglich sein.	b) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Straßenflächen werden nicht durch das Naturschutzgebiet überplant, denn für die Straßenflächen werden keine Maßnahmen dargestellt und es sind auch textlich / inhaltlich keine Maßnahmen für die Straßenflächen vorgesehen. Die Unterhaltung der Wege ist gem. § 4 Abs. 2 Punkt 4. freigestellt. Die Unterhaltung, Erneuerung und ggfs. ein Neubau der Straße einschließlich dazugehöriger Nebenanlage ist grundsätzlich weiterhin möglich. Hierfür bedarf es bei ggf. anstehenden Planungen einer Befreiung gem. § 5 (2) der Verordnung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg, die entsprechend beantragt werden muss.